

Universität Salzburg

Sommersemester 2016

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Bachelorstudium Recht und Wirtschaft

Seminar

Strategisches Management (500.111)

Bachelorarbeit

Die Rolle von Stiftungen im Rahmen der Gestaltung von Unternehmensnachfolgen in Österreich und Deutschland

Betreuender Lehrveranstaltungsleiter

Hon.-Prof. Dr. Christoph Schließmann

Vor- und Zuname:	Bettina Wernisch
Matrikelnummer:	0923019
Studienkennzahl:	D 033500
E-Mail Adresse:	bettina.wernisch@stud.sbg.ac.at
Abgabedatum:	12.07.2016

Inhaltsverzeichnis

I. Abbildungsverzeichnis	4
II. Abkürzungsverzeichnis	5
III. Eidesstattliche Erklärung	6
IV. Einleitung	7
Teil I Die Privatstiftung in der Theorie	8
1. Das Familienunternehmen.....	8
1.1. Zum Begriff des Familienunternehmens.....	8
2. Die Rolle der Privatstiftung als Nachfolgeinstrument für Unternehmen	14
2.1. Allgemeines: Das Wesen der Privatstiftung.....	14
2.2. Zur Rolle der Privatstiftung in Österreich	15
2.3. Beteiligte Personen und Organe einer Privatstiftung	17
2.3.1. Der Stifter.....	17
2.3.2. Zustifter	17
2.3.3. Begünstigter.....	17
2.3.4. Stiftungsvorstand	17
2.3.5. Stiftungsprüfer.....	18
2.3.6. Aufsichtsrat	18
2.3.7. Fakultativer Beirat	18
2.4. Entstehung und Errichtung einer Privatstiftung	18
2.5. Zweck der Privatstiftung	19
2.6. Motiv des Stifters, bzw. der subjektive Zweck:	20
2.7. Zu den verschiedenen Ausgestaltungformen	22
2.7.1. Der Änderungsvorbehalt	22
2.7.2. Der Widerrufsvorbehalt	23
2.7.3. Der Stiftungsbeirat/ Erhalt des Einflusses der Stifterfamilie	24
2.7.4. Sonstige Regelungsmöglichkeiten	26
2.8. Besonderheiten bei der mittelbaren Unternehmensträgerstiftung	27
2.9. Erbrechtliche Aspekte.....	29
2.10. Steuerrechtliche Aspekte	31
2.10.1. Stiftungseingangsteuer	32
2.10.2. Zur laufenden Besteuerung von Privatstiftungen	33
2.10.3. Der Mausefalleneffekt.....	33
2.11. Exkurs: Weitere Möglichkeiten einer Nachfolgestaltung.....	34

TEIL II: Die Rolle der Stiftung in der Praxis	36
3. Die Robert Bosch Stiftung GmbH	38
3.1. Geschichte und Entstehung	38
3.2. Die Struktur der Stiftung	39
3.3. Zweck der Robert Bosch Stiftung GmbH und der Robert Bosch Industrietreuhand KG	42
3.4. Die Robert Bosch Stiftung GmbH in Zahlen	43
4. Die Carl-Zeiss-Stiftung.....	44
4.1. Geschichte der Stiftung	44
4.2. Struktur der Carl-Zeiss-Stiftung.....	45
4.3. Der Stiftungszweck der Carl-Zeiss-Stiftung.....	47
Teil III Conclusio.....	49
Literaturverzeichnis.....	51

I. Abbildungsverzeichnis

Figure 1: in Anlehnung an das Drei-Kreis-Modell von Gersick/Davis/McCollom/Hampton	11
Figure 2: Prozess der Unternehmensübergabe bzw. -nachfolge	13
Figure 3: Anzahl Zuwachs an Privatstiftungen pro Jahr in Österreich	15
Figure 4: Verteilung der Stiftungsbesitze 2014	16
Figure 5: Geplante entgeltliche bzw. unentgeltliche Übergaben, Anteil der potentiellen ÜbergeberInnen in % 2013	35
Figure 6: "Verfassung des Hauses Bosch"	41
Figure 7: Anteile der Robert Bosch GmbH in %%	41
Figure 8: Stimmrechte der Robert Bosch GmbH in %	41
Figure 9: Gesamtförderung Robert Bosch Stiftung GmbH 2014.....	43
Figure 10: Die Carl-Zeiss-Stiftung	45
Figure 11: Die Struktur der Carl-Zeiss-Stiftung.....	47

II. Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
EPU	Ein-Personen- Unternehmen
ErbRÄG	Erbrechts-Änderungsgesetz
etc	et cetera
et al	et alii
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
hM	Herrschende Meinung
KG	Kommanditgesellschaft
MBI	Management-Buy-in
MBO	Management-Buy-out
Mrd	Milliarde
oä	oder Ähnliches
OGH	Oberster Gerichtshof
PSG	Privatstiftungsgesetz
ua	und andere
usw	und so weiter
uU	unter Umständen
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
zB	zum Beispiel

III. Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich an Eides Statt, dass ich die hier vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Zuhilfenahme der angegebenen Hilfsmittel und Quellen ausgearbeitet habe.

Sämtliche Stellen der Arbeit, die im Wortlaut oder dem Sinn nach anderen gedruckten oder im Internet verfügbaren Werken entnommen sind, habe ich durch genaue Quellenangaben kenntlich gemacht.

Mir ist bewusst, dass bei Verstößen gegen diese Richtlinien, diese Arbeit mit "nicht genügend" bewertet werden muss.

Salzburg, am 12.07.2016

Bettina Wernisch

IV. Einleitung

Jedes Jahr steht bei knapp 7000¹ Unternehmen die Übergabe an einen Nachfolger an. Dies ist der Zeitpunkt an dem sich der Unternehmer, der das Unternehmen einst aufgebaut hat, von seinem Lebenswerk verabschieden muss. Es ist nachvollziehbar, dass der Unternehmer sein „Kind“ gerne in guten Händen weiß, um ihm einen langen Fortbestand in der Unternehmenslandschaft zu ermöglichen.

In einer so schnelllebigen Zeit wie heute sollte mit der Nachfolgeplanung so früh als möglich begonnen werden, um ausreichend Zeit zu haben, jegliches Modell zu Unternehmensnachfolge zu überdenken und sich schlussendlich für eines zu entscheiden.

In dieser Arbeit soll die Rolle der Stiftung im Rahmen der Unternehmensnachfolge untersucht werden, welchen Stellenwert sie in der Praxis hat und ob es sich dabei um ein taugliches Mittel zur Gestaltung einer erfolgreichen Übergabe eines Unternehmens handelt. Das stellt auch die gegenständliche Forschungsfrage dar, welche am Ende dieser Arbeit beantwortet werden können soll.

In den ersten Kapiteln der Arbeit wird der Wichtigkeit der Familienunternehmen in Österreich Rechnung getragen. Der Fokus wird bewusst auf Familienunternehmen gelegt, da die Bandbreite von Familienunternehmen, vom kleinen regionalen Handwerksbetrieb bis hin zum international agierenden Großkonzern, in Österreich eine große Rolle spielt.

In den darauffolgenden Kapiteln wird das Modell der Stiftung erklärt; was sie genau ausmacht, ihre Besonderheiten und ihr Vorkommen in der österreichischen Wirtschaft. Überdies wird erläutert, wie die Stiftung strukturiert ist, wie sie funktioniert und mit welchen Instrumenten sie insbesondere ausgestattet werden kann, um eine erfolgreiche Übernahme zu ermöglichen und gleichzeitig detailliert dem Stifterwillen gerecht zu werden. Im letzten Teil der Arbeit wird anhand zweier Beispiele aus der Praxis versucht, das Konstrukt der Stiftung näherzubringen und darzulegen, dass es

¹ *KMU Forschung Austria*, Unternehmensübergaben und –nachfolgen in Österreich, Status Quo 2014: Aktuelle Situation und zukünftige Entwicklung, www.bmwf.w.gv.at/Unternehmen/Documents/Unternehmens%C3%BCbergaben%20und%20-nachfolgen%20in%20%C3%96sterreich_2014.pdf (Stand 21.06.2016).

sich bei der Stiftungslösung um ein attraktives und bewährtes Modell zur Unternehmensnachfolgegestaltung und nicht um ein Auslaufmodell handelt.

Teil I Die Privatstiftung in der Theorie

1. Das Familienunternehmen

1.1. Zum Begriff des Familienunternehmens

Die große Mehrheit der österreichischen Unternehmen befindet sich heutzutage nach wie vor in der Hand von Familien. Laut Studien der KMU Forschung Österreich diesbezüglich beläuft sich die Zahl der Familienunternehmen nach EU-Definition auf 90%. Wenn man nun aus dieser Gruppe die Einzelunternehmer herausnimmt, kommt man immerhin noch auf die beachtliche Summe von 54% aller Unternehmen in Österreich, die somit als Familienunternehmen im engeren Sinne gelten. Diese Unternehmen tragen ungemein zur Bruttowertschöpfung in Österreich bei. Mehr als die Hälfte (58%) der Bruttowertschöpfung wird durch sie erzielt. Überdies sind sie Arbeitgeber für etwa zwei Drittel der Arbeitnehmer in Österreich.²

Die Definition der Europäischen Kommission für Familienunternehmen im weiteren Sinne (also exklusive der EPU), unabhängig von der Größe und Unternehmensgegenstand, setzt voraus, dass:

- *sich die Mehrheit der Entscheidungsrechte im Besitz der natürlichen Person(en), die das Unternehmen gegründet hat/haben, der natürlichen Person(en), die das Gesellschaftskapital des Unternehmens erworben hat/haben oder im Besitz ihrer Ehepartner, Eltern, ihres Kindes oder der direkten Erben ihres Kindes befindet, und*
- *die Mehrheit der Entscheidungsrechte direkt oder indirekt besteht, und/oder*
- *mindestens ein Vertreter der Familie oder der Angehörigen offiziell an der Leitung bzw. Kontrolle des Unternehmens beteiligt ist.*³

² *Wirtschaftskammer Österreich* (Hrsg), Familienunternehmen in Österreich: Status Quo 2013 www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/Standort-und-Innovation/Standortpolitik/Familienunternehmen_in_Oesterreich__Status_Quo_2013.html (Stand 10.06.2016).

³ *Wirtschaftskammer Österreich* (Hrsg), Familienunternehmen in Österreich, Eine aktuelle Studie der WKO www.lbg.at/static/content/e173427/e183458/file/ger/Familienbetriebe_in_Oesterreich_-_WKO_Studie_2013.pdf (Stand 10.06.2016).

Diese Entscheidungsrechte bzw. dieser Einfluss kann durch unterschiedliche Rollen wahrgenommen werden, sei es durch Geschäftsführung, Beirat, Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung etc., je nach Form in welcher das Unternehmen geführt wird.⁴

Die meisten Familienunternehmen lassen sich im Bereich des Tourismus, der Produktion und im Bauwesen finden, weisen eine Arbeitnehmeranzahl von weniger als zehn Personen pro Betrieb auf und sind meist in der ländlichen Gegend angesiedelt. Selbstverständlich sind Familienbetriebe jedoch auch im Bereich der Großunternehmen und Konzernen vertreten.⁵ Es gibt also keine allgemein gültige Klassifizierung von Familienunternehmen.

Was jedoch allen dieser Familienunternehmen gemein ist, ist die emotionale Bindung der Familie an das Unternehmen. Diese Bindung entsteht besonders durch die gemeinsame Beziehung zu dem Unternehmensgründer oder durch Abstammung von diesem und besteht im Regelfall aus einer unverwechselbaren Identität, vereinten Werten, gemeinsamen Vermögen, aber auch gemeinsamen Risiko und Abhängigkeit. Diese Bindung und Verbundenheit zu dem Unternehmen stellt eine höchst emotionale dar, wie auch eine rein wirtschaftliche: *„in guten wie in schlechten Tagen“, in Krisenzeiten wie auch in Boom-Phasen*.⁶ Das Wohl des Unternehmens steht meist über dem Wohl der einzelnen Familienmitglieder. Oftmals wird deshalb das familiäre Handeln auf betriebliche Ebene übertragen und vice versa, sowie betriebliches Vermögen nicht von familiärem Vermögen getrennt wird.⁷

Familienunternehmen zeichnet zudem aus, dass sie nachhaltige Betriebe darstellen, die keine Schnäppchenjäger oder „Heuschrecken“ sind. Sie sind robuste Unternehmen, die nach langfristigen Eigentum streben. Sie werden geprägt von ihrem kulturellen und regionalen Umfeld und haben eine starke Verbundenheit zu ihren Mitarbeitern. Mitarbeiter, vor allem in leitender Position, bleiben meist doppelt

⁴ Wimmer/Groth/Simon, Erfolgsmuster von Mehrgenerationen-Familienunternehmen, Wittener Diskussionspapiere 2004/2, 3.

⁵ Wirtschaftskammer Österreich www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/Standort-und-Innovation/Standortpolitik/Familienunternehmen_in_Oesterreich__Status_Quo_2013.html (Stand 10.06.2016).

⁶ Weninger, Die österreichische Privatstiftung als Träger eines Familienunternehmens, ZUS 2012, 40 (41).

⁷ Weninger, ZUS 2012, 40 (43).

so lange in einem Familienbetrieb als in einem Nicht-Familienbetrieb tätig.⁸ All diese Verhaltensweisen sind auf die Werte und Einstellungen der Unternehmerfamilie bzw. des Unternehmensgründers zurückzuführen. Dieser entscheidet, welche Vorstellungen im Unternehmen vorgelebt werden sollen und welche nicht.⁹ Solche Werte, Ideale, Verhaltensvorgaben und Erwartungen werden meist in einem Familienkodex oder einem Family Governance niedergeschrieben, oder aber auch einfach nur still und konkludent gelebt.¹⁰

Diese starke Orientierung an Werten, sowie deren Organisationskultur stellen ein bedeutsames Unterscheidungsmerkmal von Familienunternehmen gegenüber Nicht-Familienunternehmen dar.¹¹ Zentrale Werte machen das Unternehmen krisenfester und steigern die Glaubwürdigkeit, durch den hohen Stellenwert des Personals und der Lieferanten entsteht eine gewisse beidseitige Loyalität zueinander. Familienunternehmen sind im Falle einer Listung auf dem Standard & Poors Index durchschnittlich 75 Jahre gelistet, im Vergleich dazu scheinen Nicht-Familienunternehmen dort nur durchschnittlich 30 Jahre auf.¹²

Als ein besonders wertorientiertes Unternehmen gilt vor allem die Robert Bosch GmbH, auf die in Kapitel 12 noch näher eingegangen wird.

Andererseits können die genannten Familienwerte jedoch nicht nur Chance, sondern zugleich auch ein Risiko darstellen. In einer schnelllebigen Wirtschaftswelt wie heutzutage ist es wichtig, sich rasch auf veränderte Umstände und eine wandelnde Umwelt anpassen zu können, um der Konkurrenz nicht einen maßgeblichen Vorsprung und Vorteil zu Teil werden zu lassen. Grundsätzlich wird von Unternehmen also eine hohe Veränderungsgeschwindigkeit verlangt, der Familienunternehmen durch deren Trägheit, veranlasst durch die Entwicklung von Spielregeln und Werte der Familie, nicht einfach nachkommen können. Darin liegt ein bedeutender Vorteil von Nicht-Familienunternehmen.¹³

⁸ *Weninger*, ZUS 2012, 40.

⁹ *Schmidt*, Zum Nutzen von Werten im Generationenwechsel von Familienunternehmen, WPBI 1/2013, 49 (50).

¹⁰ *Weninger*, ZUS 2012, 40 (41).

¹¹ *Schlippe*, Werte und Wertewandel in Familienunternehmen am Beispiel der Unternehmensnachfolge in Hennerkes/Augustin (Hrsg), Wertewandel mitgestalten (2012) 367.

¹² *Schmidt*, WPBI 1/2013, 49 (51 f).

¹³ *Schmidt*, WPBI 1/2013, 49 (52).

Familienunternehmen zeichnen sich außerdem durch die Verflechtung von Familie, Unternehmen und Eigentum aus. Diese lässt sich wie folgt darstellen:

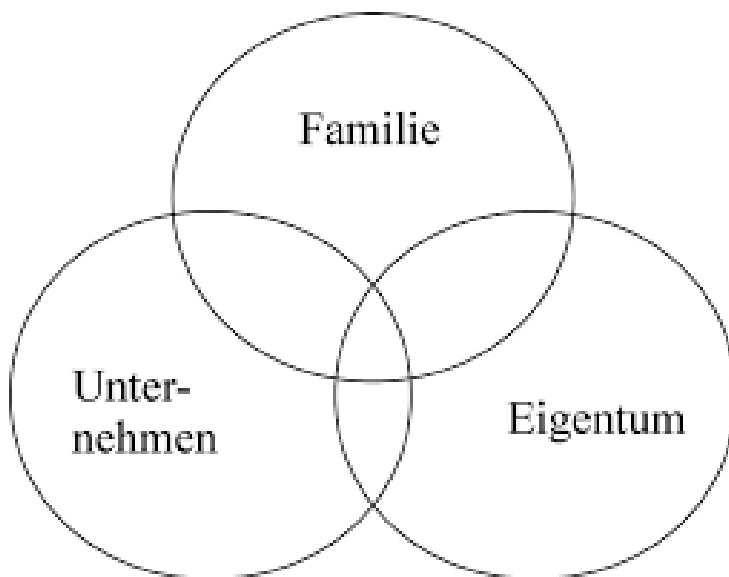


Figure 1: in Anlehnung an das Drei-Kreis-Modell von Gersick/Davis/McCollom/Hampton¹⁴

Diese Verknüpfungen von „family“, „business“ und „ownership“ und die daraus hervorgehenden sozioökonomischen Strukturen beeinflussen maßgeblich die strategische Unternehmensführung, sowie die weitere Entwicklung des Unternehmens und birgt sich darin auch ein Konfliktpotential bei der Gestaltung und Durchführung der Unternehmensnachfolge, insbesondere wenn die Übergabe nicht rechtzeitig geplant und festgesetzt wurde.¹⁵

Jeder einzelne Kreis bringt Aufgaben und bestimmte Ziele mit sich: Im Kreis der Familie lassen sich vor allem nicht leistungsorientierte Werte wie Familienkultur, Gesundheit, Ausbildung der Kinder und Ansehen der Familie finden, im Kreis des Unternehmens liegen die Ziele: Führung, Mitarbeiter, Gewinne, Rendite etc. und im Kreis Eigentum steht das persönliche Eigentum im Zentrum. Diese vorliegende strukturelle Kopplung führt dazu, dass die jeweiligen Kreise „sich wechselseitig für

¹⁴ Lubinski, Familienunternehmen in Westdeutschland
www.chbeck.de/fachbuch/zusatzinfos/Leseprobe_Die-Wir-AG.pdf (Stand 10.06.2016).

¹⁵ Kailer et al, Familienunternehmen in Österreich: Controlling, Finanzmanagement und Unternehmensentwicklung – sozioökonomische Dimensionen und empirische Aspekte
www.jku.at/controlling/content/e83244/employee_groups_wiss83245/employees83247/subdocs83253/content93667/Familienunternehmeninsterreich-Summary_ger.pdf (Stand 10.06.2016).

ihren eigenen Strukturaufbau nutzen, ohne dabei in ihrer Eigenentwicklung durch die jeweils anderen determiniert zu sein.“¹⁶

Die Schnittstellen bzw. Überlappungen der einzelnen Kreise verdeutlichen auch die Punkte, die von einer Unternehmensnachfolge berührt werden. Je mehr Leute (Familienmitglieder, Gesellschafter etc.) dabei involviert sind und von den Kreisen umfasst werden, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit eines Konfliktes, und umso frühzeitiger, achtsamer und konkreter sollte bei der Planung der Nachfolge vorgegangen werden.¹⁷

Wenn mit der Nachfolgeplanung (in der ja nicht nur ein passender Übernehmer ausgewählt und festgelegt, sondern dieser auch auf seine führende Position vorbereitet werden soll) nicht rechtzeitig begonnen worden ist und der zukünftige Übergeber des Unternehmens vorzeitig versterben oder anders verhindert sein sollte (z.B. durch schwere Krankheit), könnte dies das Unternehmen in die gefährliche Situation bringen, handlungsunfähig zu werden und den zukünftigen Übernehmer des Unternehmens in die schwierige Lage versetzen, ohne vorherige Einführung oder Vorpraxis das Unternehmen leiten zu müssen.¹⁸ Somit ist es eine wesentliche Aufgabe des Eigentümers des Unternehmens, dass rechtzeitig eine umfassende Nachfolgeplanung gestaltet und ein fundiertes und wohl überlegtes Konzept ausgearbeitet wird. Dieses Konzept sollte zuvor mit den jeweils betroffenen Personen ausführlich erörtert werden, um nicht nur den nachhaltigen Bestand des Unternehmens zu sichern, sondern auch einen genauso wichtigen nachhaltigen Frieden innerhalb der Familie zu gewährleisten. Dabei sollte auf jeden Fall von professioneller Expertise Gebrauch gemacht und daher ein Steuerberater oder Jurist beigezogen werden.¹⁹

Diese drei Phasen stellen den Generationennachfolgeprozess dar, welche für gewöhnlich von jedem Unternehmen durchlaufen werden:

¹⁶ *Wimmer/Groth/Simon*, Wittener Diskussionspapiere 2004/2, 5.

¹⁷ *Schnitzhofer*, Unternehmensnachfolge in Familienbetrieben in Hasch/Trenkwalder (Hrsg), Handbuch Unternehmensnachfolge (2016) 1 (3).

¹⁸ *Unger*, Professionalisierung im Stiftungsmanagement, Stiftungen im Fokus 2013, 17.

¹⁹ *Schnitzhofer* in Hasch/Trenkwalder, 3 f.

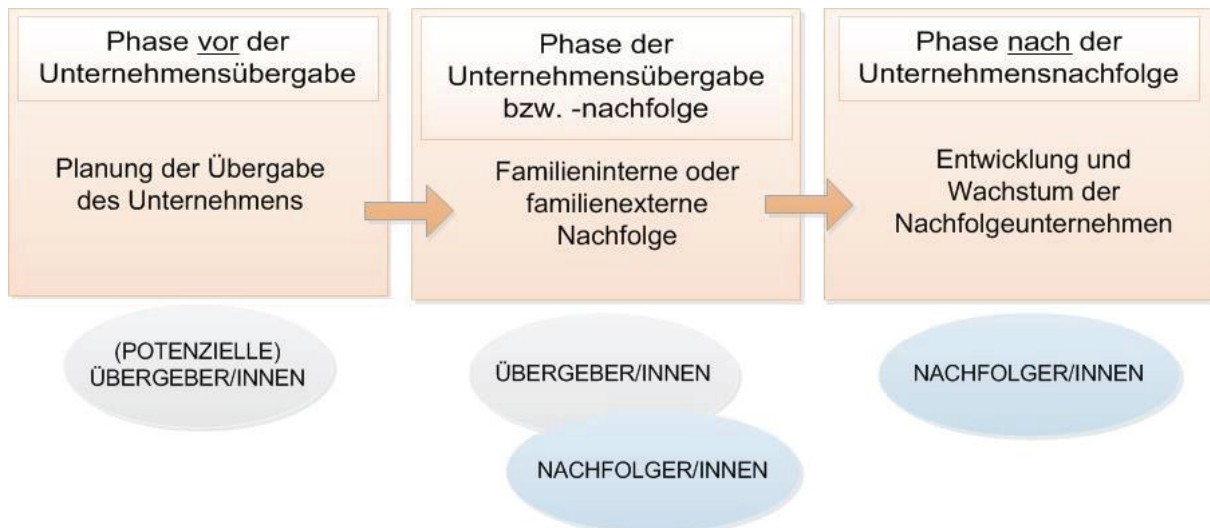


Figure 2: Prozess der Unternehmensübergabe bzw. -nachfolge²⁰

In der Phase vor der Übergabe wird, wie bereits erläutert, die Thematik des Nachfolgers behandelt (Nachfolger aus der Familie oder extern?), sowie ein Konzept zur Übergabe erarbeitet. In der Phase der Übergabe wird das Unternehmen konkret an den Nachfolger übergeben, diese Phase sollte in der Regel schrittweise erfolgen. Dem Übernehmer sollte daher zuerst nur ein bestimmter Bereich des Unternehmens überlassen werden oder ein spezielles Projekt leiten, ehe ihm in weiterer Folge nach und nach mehr Verantwortung übertragen wird. Zuletzt tritt die Phase nach der Unternehmensübergabe ein.²¹ In dieser Phase kann der Nachfolger mitunter neues Verständnis von Führung in das Unternehmen bringen, die internen Strukturen umgestalten, die strategische Gestaltung überprüfen und die langjährige Unternehmenskultur facettenreicher gestaltet werden.²² Weiters muss in dieser Phase kontrolliert werden, ob die Übergabe erfolgreich war. Der nachgefolgte Unternehmer muss beweisen, dass er in der Lage ist, das Unternehmen erfolgreich zu führen, sowie hier der ehemalige Unternehmer lernen muss, loszulassen und sich anderen Dingen zu widmen.²³

Ein Unternehmen kann auf viele verschiedene Arten übergeben werden: eine davon ist die Option der Einbringung des Unternehmens in eine Privatstiftung. Falls die

²⁰ Studie der *KMU Forschung Austria*, Unternehmensübergaben und -nachfolgen in Österreich, www.bmwf.gv.at/Unternehmen/Documents/Unternehmens%C3%BCbergaben%20und%20-nachfolgen%20in%20%C3%96sterreich_2014.pdf (Stand 12.06.2016).

²¹ Hackl, Generationennachfolge im Familienunternehmen – Psychologische Aspekte in Kalss (Hrsg), Unternehmensnachfolge (2001) 15 (25 f).

²² Schmidt, WPBl 1/2013, 49.

²³ Hackl in Kalss, 25 f.

Nachkömmlinge nicht geeignet oder nicht willens sein sollten, das Unternehmen weiter zu führen, bietet sich dieses Instrument der Unternehmensnachfolge an. Ebenso wenn der Unternehmer eine Vermischung von Familienangelegenheiten mit denen des Unternehmens vermeiden möchte und nur die Versorgung der Familie wünscht. In weiterer Folge soll erörtert werden, welche Rolle eine Privatstiftung bei der Unternehmensnachfolge tatsächlich spielt und ob diese ein taugliches „Werkzeug“ für eine erfolgreiche Unternehmensübergabe darstellt. Zunächst wird auf das Wesen einer Privatstiftung eingegangen und die Besonderheiten dieser erläutert.

2. Die Rolle der Privatstiftung als Nachfolgeinstrument für Unternehmen

2.1. Allgemeines: Das Wesen der Privatstiftung

Gemäß § 1 Abs 1 des PSG ist eine Privatstiftung eine juristische Person nach österreichischem Recht die ihren Sitz in Österreich haben muss. Dieser juristischen Person wird vom Stifter ein Vermögen gewidmet, welches nunmehr nur noch von der Stiftung bzw. von deren Organen in Erfüllung des Stiftungszweckes verwaltet und verwendet werden darf.²⁴

*Das Wesen einer Privatstiftung liegt folglich darin, dass ein Stifter eine Stiftungserklärung abgibt, worin sich dieser verpflichtet, ein bestimmtes Vermögen dauernd **aus seinem Vermögen auszuscheiden** und für einen bestimmten Zweck, durch Widmung an die Privatstiftung, **rechtlich zu verselbstständigen**.*²⁵

Die Besonderheit an einer Privatstiftung ist jedoch vor allem, dass sie weder Gesellschafter noch Eigentümer hat, sondern lediglich Begünstigte. Das Stiftungsvermögen gehört also der Stiftung selbst, so wie sie sich auch selbst gehört. Auf die Struktur und den Zweck der Privatstiftung kann der Stifter jedoch bis zur Errichtung Einfluss nehmen und diese selbstständig bestimmen.²⁶

²⁴ PSG BGBl 1993/694.

²⁵ Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer, Privatstiftung in Hasch/Trenkwalder (Hrsg), Handbuch Unternehmensnachfolge (2016), 197 (203).

²⁶ Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer in Hasch/Trenkwalder, 203.

2.2. Zur Rolle der Privatstiftung in Österreich

Ende des Jahres 2012 wurden in etwa 3.400 Privatstiftungen gezählt.²⁷ Diese Zahl ist jedoch seit 2012 **rückläufig** wie aus veröffentlichten Dokumenten des Österreichischen Stiftungsverbandes hervorgeht. Die Anzahl der Neugründungen von Privatstiftungen beläuft sich seit dem Jahr auf **- 48**. Es werden also nicht nur weniger Stiftungen gegründet, bestehende Privatstiftungen werden **sogar aufgelöst**.²⁸

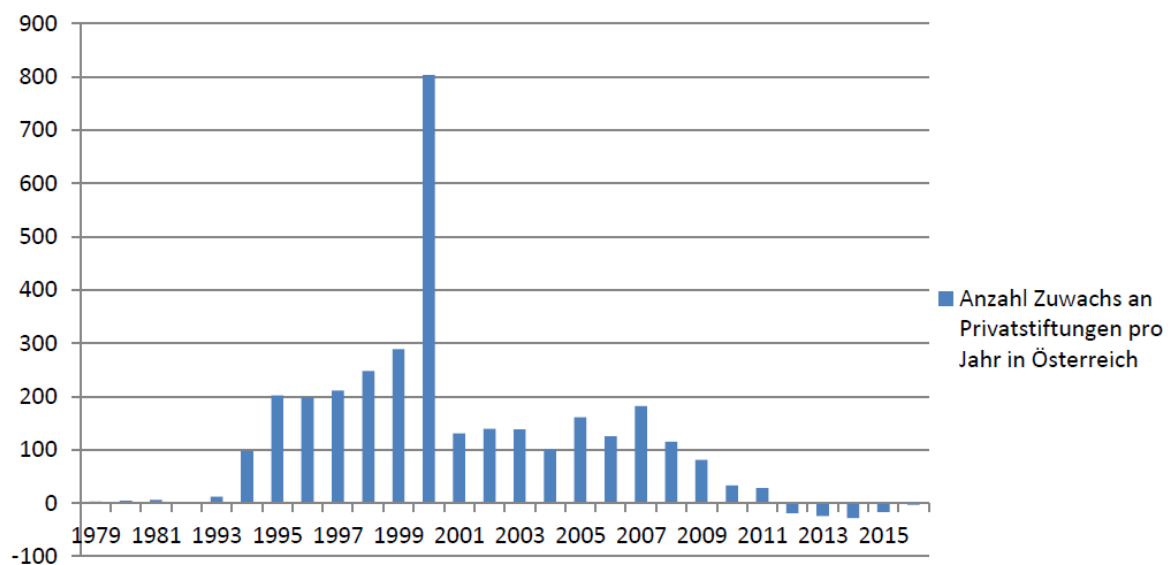


Figure 3: Anzahl Zuwachs an Privatstiftungen pro Jahr in Österreich²⁹

Nichtdestotrotz bedeutet dies nicht zwingend, dass das Instrument einer Privatstiftung als geeignetes Mittel für eine Unternehmensnachfolge für Unternehmer unattraktiver geworden ist (obwohl durch einige Novellierungen des Stiftungsrechts einen solchen Schluss zulässt) oder gar für eine erfolgreiche Unternehmensnachfolge ungeeignet ist, da aus den veröffentlichten Zahlen nicht hervorgeht, um welche Art von Stiftung es sich handelt.

Es ist durchaus möglich, dass sich die Zahl der gemeinnützigen Privatstiftungen reduziert hat, von denen in Österreich nur an die 200 bestehen (weitere 220

²⁷ *Oppel*, Die Österreichische Privatstiftung und die deutsche Familienstiftung als Instrumente der Nachfolgegestaltung, (2014) 3.

²⁸ *Verband Österreichischer Privatstiftungen* (Hrsg), Facts & Figures – Österreichische Privatstiftungen www.stiftungsverband.at/media/pdf/VOeP_Facts_Privatstiftungen_2013.pdf (Stand 11.06.2016).

²⁹ www.stiftungsverband.at/media/pdf/Privatstiftungen_Grafik_Anzahl_2016.pdf (Stand 11.06.2016).

Stiftungen zugunsten eines wohltätigen Zweckes werden als Bundesstiftungen und 240 als Landesstiftungen geführt).³⁰ Außerdem kann eine Stiftung auch durch Zweckerfüllung aufgelöst werden.

Es wird davon ausgegangen, dass rund 80% der größten österreichischen Privatunternehmen im Eigentum von Stiftungen stehen.³¹ Dies zeigt also, dass die Privatstiftung, trotz Rückläufigkeit, dennoch ein viel genutztes Instrument der österreichischen Unternehmer ist.

Die Wertschöpfungen durch alle Stiftungen belaufen sich in Österreich auf 1.738,45 Mio. Euro. Sie sind für etwa 400.00 direkte und indirekte Arbeitsplätze verantwortlich und verfügen insgesamt über ein Vermögen von circa 70 Mrd. Euro.³² Auch diese Zahlen spiegeln die Wichtigkeit und die Rolle der Privatstiftungen wider.

Vorliegendes Diagramm bestätigt ebenfalls die Aussage bezüglich der Wichtigkeit von Stiftungen für Unternehmer. Das gesamte Vermögen von Stiftungen lässt sich wie folgt aufteilen:

~ 64 % Unternehmensbeteiligungen

~ 24 % Immobilien

~ 12 % Privatvermögen³³

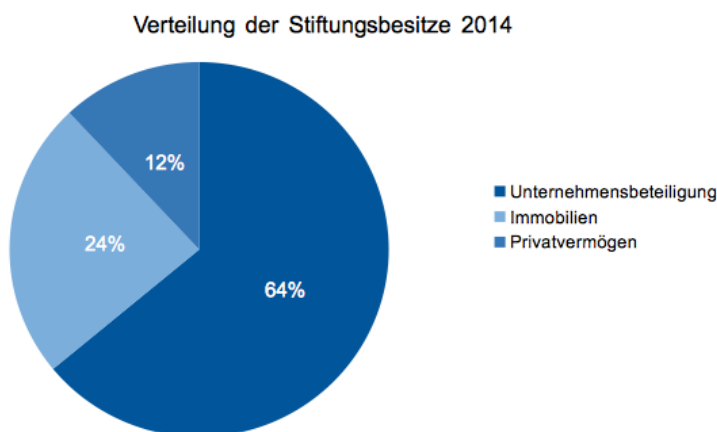


Figure 4: Verteilung der Stiftungsbesitze 2014³⁴

³⁰ *Verband Österreichischer Privatstiftungen* (Hrsg), Facts & Figures – Österreichische Privatstiftungen www.stiftungsverband.at/media/pdf/VOeP_Facts_Privatstiftungen_2013.pdf (Stand 11.06.2016).

³¹ Varro, Die Besteuerung der Widmung von Familienvermögen an eine Privatstiftung, ZUS 2012, 72.

³² *Verband Österreichischer Privatstiftungen* www.stiftungsverband.at/media/pdf/VOeP_Facts_Privatstiftungen_2013.pdf (Stand 12.06.2016).

³³ *Verband Österreichischer Privatstiftungen* www.stiftungsverband.at/media/pdf/VOeP_Facts_Privatstiftungen_2013.pdf (Stand 12.06.2016).

Nachdem veranschaulicht wurde, dass die Privatstiftung eine gewichtige Rolle in der österreichischen Unternehmerlandschaft spielt, wird nun fortgesetzt mit den an einer Stiftung beteiligten Personen und anderen formellen Regelungen.

2.3. Beteiligte Personen und Organe einer Privatstiftung

2.3.1. Der Stifter

Stifter ist derjenige, auf dessen Willen die Privatstiftung gegründet wird. Er kann derjenige sein, der das Vermögen in die Stiftung einbringt, jedoch ist dies keine Voraussetzung um als Stifter zu gelten. Stifter ist somit jeder, der an der Errichtung der Stiftung beteiligt war, namentlich in der Stiftungserklärung genannt wird und ebenso auf die Ausgestaltung der Stiftungserklärung Einfluss nehmen kann. Es ist sehr empfehlenswert mehrere Stifter an einer Stiftungserrichtung zu beteiligen, da nur den Stiftern selbst höchstpersönliche Rechte wie das Änderungs- und Widerrufsrecht zustehen (dazu noch weiter unten).³⁵

2.3.2. Zustifter

Zustifter ist die Person, die weiteres Vermögen der Privatstiftung zuwendet, und zwar nach dem Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung. Dadurch steht dieser Person jedoch keine nachträgliche Stellung als Stifter zu, auch nicht durch Satzungsänderung. Somit kann ein Zustifter auch ein Organ der Stiftung darstellen.³⁶

2.3.3. Begünstigter

Begünstigter ist derjenige, der in der Stiftungserklärung bedacht wird. Er ist Adressat der Zweckverwirklichung einer Stiftung. Es kann jede natürliche wie auch juristische Person als Begünstigter bedacht werden. Eine Begünstigung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden. Letztbegünstigte ist die Person, der das Vermögen zukommt, nachdem die Stiftung abgewickelt worden ist.³⁷

2.3.4. Stiftungsvorstand

Der Stiftungsvorstand ist das erste der zwei zwingend vorgesehenen Organe einer Privatstiftung. Der Stiftungsvorstand gilt als das geschäftsführende Organ mit

³⁴ *Verband Österreichischer Privatstifter* 2014.

³⁵ *Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer* in *Hasch/Trenkwalder*, 209.

³⁶ *Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer* in *Hasch/Trenkwalder*, 209.

³⁷ *Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer* in *Hasch/Trenkwalder*, 210.

umfassender Vertretungsbefugnis. Der Vorstand muss aus mindestens drei natürlichen Personen bestehen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem EWR-Staat haben müssen. Gemäß § 15 Abs 2 PSG dürfen im Stiftungsrat weder Begünstigte noch deren nahen Angehörige vertreten sein. Dasselbe gilt für den Stifter, falls er selbst begünstigt ist oder einer seiner nahen Angehörigen.³⁸

2.3.5. Stiftungsprüfer

Der Stiftungsprüfer ist das zweite zwingend vorgesehene Organ einer Privatstiftung. Er wird vom Gericht bestellt und seine Aufgabe liegt darin, den Jahresabschluss und die Buchführung zu prüfen. Stiftungsprüfer kann nur ein beeideter Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Buchprüfer sein.³⁹

2.3.6. Aufsichtsrat

Dieser ist nur zu bestellen, dann aber zwingend, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, u.a. dass die Anzahl der Arbeitnehmer der Stiftung 300 übersteigt. Ihm kommen umfassende Auskunfts- und Einsichtsrechte zu.⁴⁰

2.3.7. Fakultativer Beirat

Es kann durch Festlegung in der Stiftung ein weiteres Organ eingerichtet werden, nämlich ein fakultativer Beirat. Dessen Aufgabe ist es als Kontrollorgan den Stiftungszweck zu wahren und den Stiftungsvorstand zu beaufsichtigen. Außerdem eignet sich dieser besonders, den Einfluss der Familie auf das Stiftungsvermögen zu sichern und zu gewährleisten.⁴¹ Auf die Rolle des (Familien-) Beirates wird in Kapitel 7.3 noch genauer eingegangen, da es sich um ein sehr taugliches Ausgestaltungsmittel der Privatstiftung handelt.

2.4. Entstehung und Errichtung einer Privatstiftung

Die Privatstiftung entsteht mit Eintragung in das Firmenbuch.⁴² Von da an verliert der Stifter das Eigentum an dem Unternehmen und geht an die Stiftung über.

Das Mindestvermögen das in die Stiftung eingebracht werden muss beträgt

³⁸ Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer in Hasch/Trenkwalder, 210 f.

³⁹ Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer in Hasch/Trenkwalder, 211.

⁴⁰ Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer in Hasch/Trenkwalder, 211.

⁴¹ Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer in Hasch/Trenkwalder, 211 f.

⁴² Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer in Hasch/Trenkwalder, 204.

€ 70.000,00 und muss im Zeitpunkt der Errichtung auch tatsächlich vorhanden sein. In der Stiftungserklärung, die zwingend zu hinterlegen ist, sind neben der Widmung des Vermögens auch der Zweck und die Begünstigten der Stiftung anzugeben. Die Phase der Gründung ist sehr bedeutungsvoll, weil hier gemachte Fehler entweder nur schwer oder gar nicht mehr korrigiert oder rückgängig gemacht werden können. Es werden hier Entscheidungen getroffen, die essentiell sind, z.B. bezüglich der Verteilung des Vermögens oder die zukünftige steuerliche Auswirkungen haben können. Es sollten auch an Ausgestaltungsmöglichkeiten gedacht werden, um eine Privatstiftung in der Zukunft womöglich wieder zu widerrufen oder deren Stiftungserklärung abzuändern.⁴³

2.5. Zweck der Privatstiftung

Um der Stiftung Rechtswirkung zu verleihen, muss die Stiftung einem bestimmten Zweck dienen. Eine Stiftung ohne Zweck ist rechtlich nicht zulässig, da diese Rechtsform ihre Rechtfertigung in der Erfüllung dieses Zweckes findet. Genau auf diesen ist sie beschränkt.

Die Stiftung darf zu jedem Zweck errichtet werden, solange sich dieser im Rahmen des rechtlich Erlaubten befindet. Es kann sich um einen gemeinnützigen Zweck handeln, aber auch einen Versorgungscharakter aufweisen. Erlaubte Formen stellen die Familienstiftung, die Arbeitsstiftung und die Unternehmensstiftung (auf die in der hier gegenständlichen Arbeit besonders eingegangen wird) dar.⁴⁴

Als Unternehmensstiftungen werden solche bezeichnet, die in ihrem Vermögen Unternehmen aufweisen, also Eigentümer des Unternehmens sind. Davon ist die unmittelbare Unternehmensträgerstiftung zu unterscheiden. Dabei handelt es sich nämlich um ein Unternehmen, welches direkt von einer Stiftung geführt wird. Diese Form von Stiftung ist in Österreich gemäß § 1 Abs 2 PSG nicht zulässig.⁴⁵

„Eine Privatstiftung darf nicht:

- *Eine gewerbsmäßige Tätigkeit, die über eine bloße Nebentätigkeit hinausgeht, ausüben;*
- *Die Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft übernehmen,*

⁴³ Wolf, Österreichische Privatstiftung⁴ (2012) 22.

⁴⁴ Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer in Hasch/Trenkwalder, 207.

⁴⁵ Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer in Hasch/Trenkwalder, 207 f.

- *Unbeschränkt haftender Gesellschafter einer eingetragenen Personengesellschaft sein.*⁴⁶

Grund dafür, dass eine Stiftung keine unbeschränkt haftende Gesellschafterin einer eingetragenen Personengesellschaft sein darf, ist der Gläubigerschutz, da hinter der Stiftung wie erwähnt kein Eigentümer steht, der das Risiko der Tätigkeiten der Stiftung tragen könnte. Es ist zu erwähnen, dass es der Stiftung aber erlaubt ist, Substiftungen zu errichten (dazu noch weiter unten).⁴⁷

An dieser Stelle ist anzumerken, dass der Zweck, aufgrund dessen die Stiftung gegründet wurde, nicht (notwendigerweise) mit dem Motiv des Stifters, eine Stiftung zu gründen, übereinstimmen muss.

Motive des Stifters, sein Unternehmen in eine Stiftung einzubringen, sind persönlicher Natur können u.a. der Zusammenhalt des Vermögens bzw. des Unternehmens oder aber auch der nahtlose Unternehmensübergang an den Nachfolger darstellen (dazu im nächsten Kapitel).

Zusammenfassend sind also die wesentlichen Merkmale, die die Privatstiftung von den übrigen juristischen Personen abgrenzt: die Rechtssubjektivität, die Zweckbestimmung und die Vermögenswidmung, einen unabhängigen Stiftungsvorstand als Verwalter, sowie die Eigentümerlosigkeit.⁴⁸

2.6. Motiv des Stifters, bzw. der subjektive Zweck:

Wie schon oben erörtert kann eine Privatstiftung zu jedem rechtlich erlaubtem Zweck errichtet werden. Unabhängig davon muss aber das Motiv des Stifters, also der subjektive Grund für die Errichtung und Einbringung des Unternehmens in eine Stiftung, betrachtet werden. Den Motiven des Stifters können verschiedene Überlegungen zugrunde liegen und sind nicht taxativ aufzählbar. An erster Stelle werden jedoch grundsätzlich stehen:

⁴⁶ PSG BGBl 1993/694.

⁴⁷ Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer in Hasch/Trenkwalder, 208.

⁴⁸ Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer in Hasch/Trenkwalder, 203.

- der Erhalt des Unternehmens als Ganzes, also die Kontinuität der Unternehmensführung und Unternehmensübertragung, die Stiftung tritt hier als Substitut eines Unternehmensnachfolgers auf⁴⁹
- die Sicherung und der Zusammenhalt des Vermögens
- Vorbeugung gegen feindliche Übernahmen und
- die nachhaltige und sinnvolle Versorgung der Familie oder anderer nahestehender Personen⁵⁰

Weiters können angeführt werden:

- Verhinderung einer möglicherweise eintretenden Vermögenszersplitterung aufgrund von Erbgängen oder Verfügungen der Erben⁵¹, ansonsten könnte ein einzelnes Familienmitglied wirtschaftlichen Druck ausüben, indem es beabsichtigt, seinen Anteile zu veräußern⁵²
- um andere Erbstreitigkeiten zu vermeiden, da sich die Erbversammlung somit nicht zerstreiten kann
- Tätig *„als Konzernspitze mit gleichzeitiger Funktion als Finanzierungsholding“*
- als Entscheidungsorgan zwischen Familienstämmen, die jeweils an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind⁵³, somit wird der Mehrheitseigentümer „Stiftung“ erhalten und eine einheitliche Willensbildung und Durchsetzung möglich⁵⁴
- der Erhalt von nur schwer trennbarem Vermögen
- Vermeidung von divergierenden Familieninteressen, z.B. Pflichtteile oder in Scheidungsfällen⁵⁵
- *„Steuerschonendes Parken von derzeit nicht benötigtem Kapital“*
- der Zugriff der Gläubiger und des Staates auf das Vermögen des Stifters wird erschwert⁵⁶

⁴⁹ Oppel, Die Österreichische Privatstiftung und die deutsche Familienstiftung, 239.

⁵⁰ Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer in Hasch/Trenkwalder, 205.

⁵¹ Oppel, Die Österreichische Privatstiftung und die deutsche Familienstiftung, 239.

⁵² Feyl, Beteiligungsverwaltung durch Familienstiftungen und Wahrung der Familieninteressen, ZUS 2012, 55.

⁵³ Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer in Hasch/Trenkwalder, 205.

⁵⁴ Wolf, Österreichische Privatstiftung, 10.

⁵⁵ Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer in Hasch/Trenkwalder, 206.

⁵⁶ Wolf, Österreichische Privatstiftung, 10.

Gründe, warum ein Unternehmer zur Stiftung als Nachfolgeinstrument greifen muss, können darin liegen, dass:

- es keinen Eigentumsnachfolger aus dem Unternehmen gibt,
- die eigenen Nachkommen nicht fähig oder nicht den Wunsch haben, das Unternehmen zu übernehmen,
- um Anteilsverkäufe durch Zersplitterung zu verhindern oder
- man möchte eine eindeutige Trennung zwischen den Begünstigten und dem Management erreichen.⁵⁷

Steuerliche Aspekte kommen wohl heutzutage nicht mehr wirklich als Motiv in Betracht, da die steuerlichen Vorteile größtenteils abgeschafft wurden⁵⁸

2.7. Zu den verschiedenen Ausgestaltungformen

Aus welchen Gründen und persönlichen Motiven auch immer sich der Unternehmer dazu entschließt, eine Stiftung zu gründen, sollte dieser auf alle Fälle die Möglichkeiten zur Ausgestaltung einer Privatstiftung nach eigenen Vorstellungen bedenken und wahrnehmen. Durch Eintragung in die Stiftungszusatzurkunde, welche einen Teil der Stiftungserklärung darstellt, können sämtliche Mittel zur Ausgestaltung festgelegt werden.⁵⁹

Es gibt einige Wege, seinen Wünschen zur Ausgestaltung bestmöglich Berücksichtigung zu verleihen:

2.7.1. Der Änderungsvorbehalt

Eine der grundlegendsten Möglichkeiten von der der Stifter Gebrauch machen sollte ist der Änderungsvorbehalt der Stiftungserklärung, um bei Änderung der Rechtslage, sowie zukünftiger Rechtsprechung, die Stiftung auf die neuen rechtlichen Gegebenheiten adäquat anpassen zu können.⁶⁰

⁵⁷ Felden/Wirtz, Reibungslose Staffelübergabe, BBL 2013, 1 (2).

⁵⁸ Wolf, Österreichische Privatstiftung, 10.

⁵⁹ Preuss, Österreichische Privatstiftung – Sinnvolle Strategie für die Unternehmensnachfolge, Finanzen & Steuern 2009, 39 (40).

⁶⁰ Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer in Hasch/Trenkwalder, 212.

Der Stifter kann nämlich nur dann nach Entstehung der Stiftung die Stiftungserklärung nachträglich abändern, wenn er **sich dies ausdrücklich in der Stiftungserklärung vorbehalten hat**. Bei einer Stiftermehrheit ist eine Änderung nur dann möglich, wenn alle Stifter der Umgestaltung zustimmen, außer es wurde in der Stiftungserklärung explizit anders geregelt.⁶¹

Die weitere Problematik ist hier, dass das Recht des Stifters auf Abänderung, **nicht auf den Rechtsnachfolger des Stifters übergeht**. Erwägenswerte Lösungen dieses Problems sind die Verlängerung des Änderungsrechtes, zum Beispiel durch Miteinbeziehung eines Minderjährigen als Mitstifter (unter Zustimmung des Pflsgerichts), der dann zumindest bis zu seinem Ableben sich dieses Änderungsrechtes bedienen kann. Eine weitere interessante Regelung wäre, eine von dem in die Stiftung eingebrachten Unternehmen unabhängige Gesellschaft z.B. GmbH zu gründen, an welcher der Stifter die Gesellschaftsanteile hält, um diese dann als Mitstifterin fungieren zu lassen. Bei Ableben des Stifters werden sodann die Anteilsrechte an der GmbH an die Erben weitergegeben, die sich dadurch das Änderungsrecht an der Stiftung sichern.⁶²

Ob der Stifter dieses Ausgestaltungsrecht auf **andere Organe der Stiftung** übertragen kann, ist strittig. Nach hM ist eine solche Änderung durch den Stiftungsvorstand nur dann zulässig, wenn es keine andere Möglichkeit zur Abänderung gibt, so zum Beispiel, wenn der Stifter bereits verstorben ist und ein Veränderungsbedarf aufgrund geänderter Umstände und Verhältnisse besteht, um weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes erfolgreich sein tätig zu können.⁶³

2.7.2. Der Widerrufsvorbehalt

Auch den Widerruf der Stiftung sollte sich der Stifter vorbehalten. Diesen kann er sich auf dieselbe Art und Weise einräumen wie den Änderungsvorbehalt. Denn auch hier gilt, wenn der Stifter dieses Recht nicht explizit in der Stiftungserklärung festgelegt hat, hat er keine Möglichkeit mehr, die Stiftung nachträglich zu widerrufen. Oft ist sich der Stifter bei Errichtung womöglich noch nicht bewusst, was es bedeutet, sein Vermögen in eine Stiftung einzubringen und kann mit dem damit einhergehenden

⁶¹ Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer in Hasch/Trenkwalder, 212.

⁶² Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer in Hasch/Trenkwalder, 214.

⁶³ Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer in Hasch/Trenkwalder, 213.

Eigentumsverlust nicht umgehen. Durch die Miteinbeziehung dieses Vorbehaltes kann der Stifter sein Vermögen wiedererlangen und die Einbringung rückgängig machen.

Dasselbe, was bezüglich des Nicht-Übergangs an den Rechtsnachfolger für den Änderungsvorbehalt gilt, gilt auch für den Widerrufsvorbehalt. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Form des Vorbehaltes einer juristischen Person nicht zusteht. Es sollte hier also eher zur Lösung des minderjährigen Mitstifters tendiert werden.

Sind mehrere Stifter an der Errichtung beteiligt, muss geregelt werden, in welcher Reihenfolge und mit welchem Mehrheitsverhältnis von diesem Vorbehalt Gebrauch gemacht werden kann.⁶⁴

Um der Familie des Stifters trotzdem einen gewissen Einfluss auf die Stiftung und das Vermögen der Stiftung zukommen zu lassen, vor allem nach dem Tod des Stifters, eignet sich die Einrichtung eines (fakultativen) Stiftungsbeirates, den der Stifter ebenso durch Festlegung in der Stiftungserklärung gestalten kann und auf den nun im Weiteren näher eingegangen wird:

2.7.3. Der Stiftungsbeirat/ Erhalt des Einflusses der Stifterfamilie

Wenn man der Familie in der Position als Begünstigte dennoch einen gewissen Grad an Kontrolle über die Stiftung gewährleisten möchte, kann man dieser in Form eines Familienbeirates bestimmte Rechte einräumen, vor allem durch Zugestehen von Beratungs-, Vorschlags-, Antrags- und Kontrollrechten.⁶⁵ Von Gesetzes wegen stehen den Begünstigten nach § 30 nur bestimmte Rechte zu, u.a. ein Informationsrecht und das Recht auf Stellung eines Antrages bei Gericht.

Derzeit verfügen über zwei Drittel aller Privatstiftungen über einen solchen fakultativen Stiftungsbeirat.⁶⁶

⁶⁴ *Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer* in *Hasch/Trenkwalder*, 212.

⁶⁵ *Wirtschaftskammer Österreich*, Familienunternehmen in Österreich: Status Quo 2013 www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/Standort-und-Innovation/Standortpolitik/Familienunternehmen_in_Oesterreich__Status_Quo_2013.html (Stand 12.06.2016).

⁶⁶ *Kalss*, Der Beirat einer Familienstiftung in *Lueger/Frank* (Hrsg), *Zukunftssicherung für Familienunternehmen* (2015), 175 (181 f).

Da dem Beirat, wie bereits erwähnt, gemäß § 30 PSG nur ein Auskunfts- und Informationsrecht bezüglich der stiftungskonformen Erfüllung des Stiftungszweckes und Einsicht in die Stiftungserklärung und den Jahresabschluss zusteht⁶⁷, können dem Beirat u.a. noch folgende Rechte übertragen werden:

- Beratung und Kontrolle des Vorstandes in allen Angelegenheiten
- Ernennung des Vorstandsvorsitzenden der Stiftung
- Zustimmung zur Änderung der Stiftungserklärung
- das Recht an der Bestellung des Stiftungsprüfers mitzuwirken
- Zustimmung bei Abschluss bestimmter Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen⁶⁸, z.B. bei der Erschließung eines neuen Marktes oder bei Erwerb einer Beteiligung⁶⁹
- Zustimmung zur Aufnahme oder auch Gewährung von Krediten zulasten des Stiftungsvermögens
- Zustimmung zum Abschluss von Dienst- oder Werkverträgen oder auch Kaufverträgen sowie
- das Recht den Vorstand abzurufen⁷⁰, jedoch ohne den Vorstand in seiner Funktion als geschäftsführendes Organ zu beeinträchtigen oder ihn auf die Stellung eines Vollzugsorganes zu degradieren, es muss daher eine Balance zwischen den beiden Organen gefunden werden.⁷¹

Dem Beirat können noch einige weitere, hier nicht genannte, Kompetenzen zugesprochen werden.

Selbstverständlich kann man den Beirat auch ohne jeglichen Miteinbezug der Familie mit externen Mitgliedern besetzen und ist zumindest eine teilweise Besetzung mit externen (erfahrenen) Mitgliedern auch zu empfehlen.⁷² Vor allen Dingen auch deshalb, weil gemäß der Rechtsprechung des OGH einem Beirat, der mehrheitlich aus Begünstigten besteht, dieses Abberufungsrecht nur aus wichtigem Grunde

⁶⁷ Müller/Melzer, Erfolgsfaktoren für den Generationenwechsel in der Privatstiftung, JEV 2012, 91 (92).

⁶⁸ Kalss, Familienstiftung in Lueger/Frank, Zukunftssicherung für Familienunternehmen, 188 f.

⁶⁹ Krawarik, „Lethargisch wie ein fetter Karpfen“ FAMILIENUNTERNEHMEN Probleme bei Nachfolge, Versorgung und Rechtssicherheit, WirtschaftsBlatt 2013/4342.

⁷⁰ Kalss, in Lueger/Frank, Zukunftssicherung für Familienunternehmen, 188 f.

⁷¹ Feyl, ZUS 2012, 56; Müller/Melzer, JEV 2012, 93.

⁷² Unger, Stiftungen im Fokus 2013, 19.

zusteht und ansonsten dem Prinzip der Trennung der Interessen zuwiderlaufen und eine Umgehung der Unvereinbarkeitsbestimmungen darstellen würde.⁷³

2.7.4. Sonstige Regelungsmöglichkeiten

Nachdem ja trotz Einbringung des Unternehmens in eine Stiftung die Möglichkeit besteht, einem Nachkommen die Position als leitendes Organ (z.B. als Geschäftsführer) zukommen zu lassen und somit auch einen (bis zu einem gewissen Grad) Einfluss der Familie oder einzelner Mitglieder zu sichern, sollte in der Stiftungszusatzurkunde eine derartige Regelung (namentliche Nennung) getroffen werden.

Wie bereits angemerkt, ist es dem Stiftungsvorstand erlaubt, Substiftungen zu errichten, wenn dies in der Stiftungserklärung vom Stifter vorgesehen wird. Solche Substiftungen stellen ein probates Mittel dar, *„um Vermögenskreise bestimmten Familienstämmen zuzuweisen und dadurch Konfliktpotentiale in sinnvoller Weise zu vermeiden.“* Durch die Gestaltung von Substiftungen stehen deren „neuen“ Stifter außerdem auch Widerrufs- und Änderungsrechte zu, die ein gewisses Ausmaß an Neugestaltung der „Mutter-Stiftung“ ermöglichen.⁷⁴

Eine sinnvolle Regelung wäre auch, die Begünstigtenstellung derart einzuschränken, dass die Rechte, die einem Begünstigten zustehen, höchstpersönlich und nicht übertrag- oder verpfändbar sind. Außerdem sollte klargestellt werden, ob dem Begünstigten ein klagbarer Anspruch auf Erhalt der Zuwendung zusteht.⁷⁵

Zudem sollte der Stifter bei Erstellung der Stiftungserklärung an die Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes denken und bestimmte Fähigkeiten und (z.B. Management-) Erfahrungen eines jeden Vorstandsmitgliedes voraussetzen, um als Mitglied überhaupt in Frage zu kommen.

Damit soll gewährleistet werden, dass die Stiftung auch professionell geführt und geleitet wird.⁷⁶

⁷³ RIS-Justiz RS0107655.

⁷⁴ Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer in Hasch/Trenkwalder, 208.

⁷⁵ Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer in Hasch/Trenkwalder, 215.

⁷⁶ Unger, Stiftungen im Fokus 2013, 19.

Auch andere Regelungsmöglichkeiten bezüglich Abberufung, Funktionsdauer, Vergütung und Vertretungsbefugnis des Stiftungsvorstandes sollten vom Stifter beachtet werden. Dieselben Fragen gilt es auch hinsichtlich des Stiftungsprüfers zu berücksichtigen.

Ferner kann der Stifter Regelungen treffen im Hinblick auf die Errichtung weiterer Stiftungsorgane (Aufsichtsrat o.ä.), die Festlegung eines Letztbegünstigten (da ansonsten ein Heimfallrecht an die Republik Österreich besteht), die Bestimmung von Organisationsregeln für kollegiale Stiftungsorgane und die Festlegung eines Mindestvermögens, welches in der Stiftung zu verbleiben hat.⁷⁷

2.8. Besonderheiten bei der mittelbaren Unternehmensträgerstiftung

Auch wenn es einer Stiftung untersagt ist, ein Unternehmen selbst zu führen, besteht für sie mitunter nebenbei auch die Möglichkeit, nur bestimmte Anteile an einem Unternehmen zu halten. Somit gilt die Stiftung ebenso nur als mittelbarer Unternehmensträger.⁷⁸

Die Stiftung als Gesellschafterin einer GmbH ist dadurch Teil des Gesellschaftsvertrages des Unternehmens. Es gelten für sie die gleichen Rechte und Pflichten wie für andere Gesellschafter auch. Das PSG hält demnach keine Bestimmungen und Vorschriften für diesen Fall bereit; der Stiftungsvorstand ist jedoch selbstverständlich an den Stiftungszweck gebunden. Auch eine Beteiligung an einer Aktiengesellschaft durch eine Stiftung ist vorstellbar.

Genauso die Position der Stiftung als Unternehmensholding an der Spitze mehrerer Unternehmen, solange sie nicht „*eine alle wesentlichen Leitungsbereiche umfassende **straffe Konzernführung***“ ausübt, weil sie andernfalls gegen das Verbot der gewerbsmäßigen Tätigkeit verstoßen würde.⁷⁹

⁷⁷ *Wirtschaftskammer Österreich*, Familienunternehmen in Österreich: Status Quo 2013 www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/Standort-und-Innovation/Standortpolitik/Familienunternehmen_in_Oesterreich__Status_Quo_2013.html (Stand 12.06.2016).

⁷⁸ *Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer* in Hasch/Trenkwalder, 218.

⁷⁹ *Feyl*, ZUS 2012, 59.

Es gibt auch hier verschiedene Arten, den Einfluss von Familienmitgliedern bei dieser Beteiligungsstruktur zu sichern:

Zum Beispiel indem nicht alle Anteile am Unternehmen in die Stiftung eingebracht werden, sondern die restlichen Anteile in Familienbesitz bleiben.⁸⁰

Da ein Teil der Anteile bei den Familienmitgliedern bleibt und diese somit gleichgestellte Gesellschafter darstellen, kommen ihnen die gleichen (oder aber auch individuelle, auf die Familie „maßgeschneiderte“) Gesellschafterrechte wie der Stiftung zu, die ihnen ohne diese Stellung, allein aufgrund der Stiftungsbeiratmitgliedschaft, nicht zustehen würden.

Sohin ist es auch möglich, einzelnen Familiengesellschaftern ein Vetorecht in der Generalversammlung einzuräumen, oder aber auch die Voraussetzung einer qualifizierten Mehrheit oder Zustimmung eines bestimmten Familienmitgliedes zu verlangen.⁸¹

Ferner kann im Gesellschaftsvertrag ein Vorkaufs- oder Aufgriffsrecht zugunsten der Familie (als Dritte, also auch als Nicht-Gesellschafterin, aber in der Stellung als Begünstigte) festgelegt werden. Vor allem ist dies dann sinnvoll, wenn die Stiftung finanziell nicht in der Lage ist, diese Anteile selbst zu erwerben.⁸²

Ebenso, wie oben geschildert, durch Implementierung eines vorstandsüberwachenden (Familien-)Beirates in der Stiftungserklärung. Auch bei der Erstellung einer mittelbaren Unternehmensträgerstiftung sollte der Stifter nicht auf die Ausgestaltung eines Widerrufsrechtes verzichten⁸³, ebenso wenig auf die Beschränkung des Vorstandes bei Ausübung von Gesellschafterrechten im Innenverhältnis. Dabei sollte aber beachtet werden, dass der Stiftungsvorstand nicht zu sehr in seiner Aufgabenerfüllung beeinträchtigt wird, da dies ansonsten dem Prinzip der Unabhängigkeit widersprechen könnte. Es könnte zum Beispiel ein Zustimmungsrecht zugunsten des Stifters (oder auch des Beirates) eingeführt werden, beschränkt auf wichtige Angelegenheiten, wie die Erhöhung oder

⁸⁰ Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer in Hasch/Trenkwalder, 218.

⁸¹ Feyl, ZUS 2012, 60.

⁸² Feyl, ZUS 2012, 62.

⁸³ Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer in Hasch/Trenkwalder, 218 f.

Herabsetzung des Grundkapitals oder bei einer bevorstehenden Änderung der Gesellschaftssatzung.

In der Stiftungszusatzurkunde kann zudem eine Regelung über namentlich erwähnte Familienmitglieder (oder auch nur auf einen bestimmten Familienstamm begrenzt) getroffen werden, die als Organe der Gesellschaft tätig werden sollen.⁸⁴

2.9. Erbrechtliche Aspekte

Die Thematik der Stiftung ist insofern von erbrechtlichen Regelungen betroffen, als dass nach den Normen des ABGB Widmungen, die der Stifter an die Stiftung geleistet hat, als erbrechtlich beachtliche Schenkungen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen qualifiziert werden und somit der zwei Jahres Frist unterliegen. Vor deren Ablauf kann ein pflichtteilsberechtigter Erbe diese Widmungen an die Stiftung anfechten, wenn dieser in seinen Ansprüchen auf den Pflichtteil gekürzt wurde.

Um festzustellen, wann die zweijährige Frist überhaupt zu laufen beginnt, wird vom OGH die sogenannte Vermögensopfertheorie angewandt. Nach dieser Theorie wird darauf abgestellt, ob und wann das Vermögen an die Stiftung endgültig übergeht und erst mit dieser fixen Übergabe gilt das Vermögen als zugeflossen und löst den Lauf der Frist aus.⁸⁵

Problematisch ist, wenn sich der Stifter ein Widerrufsrecht oder auch ein Änderungsrecht vorbehält, denn dann kann dieser jederzeit Einfluss auf das Vermögen ausüben und die Schenkung widerrufen. Die Schenkung würde dann wieder zurück an den Stifter fließen; das Vermögen ist also nicht endgültig und unwiderruflich an die Stiftung übergegangen. Ein eingetragenes Recht auf Widerruf oder Änderung bedeutet also, dass die zweijährige Frist grundsätzlich nicht zu laufen beginnen kann. Daher empfiehlt es sich in gewissen Fällen, in denen womöglich eine Anfechtung durch einen pflichtteilsberechtigten Erben stattfinden könnte, einen ausdrücklichen Widerrufsverzicht und ein Änderungsrecht in abgeschwächter Form (z.B. nur durch Zustimmung Dritter) vorzusehen.

⁸⁴ Feyl, ZUS 2012, 57 ff.

⁸⁵ Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer in Hasch/Trenkwalder, 218 f.

Wenn der Stifter jedoch innerhalb dieser zwei Jahres Frist versterben sollte, kann ein pflichtteilsberechtigter Erbe, unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsverzichtes, die Schenkung des Stifters an die Stiftung anfechten.

Um diesem Konflikt vorzubeugen, wäre es sinnvoll, in der Stiftungserklärung bereits Regelungen zu treffen, „mit denen die Pflichtteilsberechtigten der nächsten Generation zufriedengestellt werden.“ Dadurch besteht die Möglichkeit für die Pflichtteilsberechtigten, sich mit dem Konzept der Stiftung zu identifizieren und somit infolgedessen Pflichtteils- und Anfechtungsverzichtserklärungen abzugeben.⁸⁶

Dass Ansprüche eines Pflichtteilsberechtigten durch Begünstigung aus der Stiftung gedeckt werden können, wurde mit dem ErbRÄG 2015 (nach andauernder Rechtsunsicherheit) klargestellt. Diese tritt mit 01.01.2017 in Kraft.⁸⁷

Darin werden jedoch auch wesentliche Verschärfungen der Kriterien bezüglich der Hinzurechnungen bzw. Anrechnungen von an die Stiftung gewidmetes Vermögen vorgenommen. Es wird ab Inkrafttreten der Änderungen nicht mehr bloß auf den Zeitpunkt der Vermögenswidmung (also die Opfertheorie) abgestellt, sondern auch schon auf die Einräumung einer Begünstigtenstellung, welche fortan eine hinzurechnungspflichtige Zuwendung darstellt.⁸⁸

Die Neuregelung läuft also darauf hinaus, dass es somit entweder zu einer Hinzurechnung des gewidmeten Vermögens kommt, weil die Zweijahresfrist noch nicht abgelaufen ist oder aber zu einer unbefristeten Hinzurechnung der Zuwendung aufgrund einer Begünstigtenstellung. Dies führt zwangsläufig zu einer Erhöhung der Pflichtteile der Anspruchsberechtigten.⁸⁹

Grund dieser Neuregelung ist einer missbräuchlichen Umgehung von Pflichtteilsansprüchen vorzubeugen. Jedoch werden oft genau aus diesem Grund Stiftungen als Unternehmensnachfolgemodell gewählt, damit das Unternehmen

⁸⁶ Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer in Hasch/Trenkwalder, 219.

⁸⁷ Erläuterungen zu ME ErbRÄG 2015, 100/ME 15. GP Erläut 22.

⁸⁸ Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer in Hasch/Trenkwalder, 222.

⁸⁹ Klampfl, Privatstiftungen und Pflichtteilsrecht nach der Erbrechtsreform 2015 – der „neue“ Rechtsrahmen zur Berücksichtigung stiftungsnaher Transaktionen, JEV 2015, 120 (121).

zusammengehalten werden kann und es nicht aufgrund von Pflichtteilsansprüchen zu einer Teilung (bzw. Verkauf) desselbigen kommen muss. Diesem enormen Vorteil einer Privatstiftung wird nun ein Riegel vorgeschoben und wird künftig die Unternehmensnachfolge durch Stiftungen erschweren. Pflichtteilsberechtigte, die durch Einbringung des Unternehmens in die Stiftung in ihrem Pflichtteil gekürzt wurden, können von nun an eine Hinzurechnung des Wertes des eingebrachten Unternehmens zum Nachlass verlangen. Das kann uU dazu führen, wenn die Stiftung finanziell nicht in der Lage sein sollte den Pflichtteil durch liquide Mittel zu befriedigen, dass das Unternehmen zur Deckung der Ansprüche verkauft werden muss (oder auch einzelne Anteile des Unternehmens), also genau der Fall eintritt, den ein Stifter durch Einbringung des Unternehmens in die Stiftung vermeiden wollte.⁹⁰

Es kann wiederum auch in diesem Fall nur empfohlen werden, die Pflichtteilsberechtigten in die Stiftung miteinzubeziehen und vorzeitige formwirksame Pflichtteilsverzichte einzuholen.⁹¹

2.10. Steuerrechtliche Aspekte

Vorab ist anzumerken, dass heute kaum noch steuerliche Vorteile, wie einst bei Einführung des PSG, für eine Privatstiftung bestehen.

Durch mehrmalige Novellierungen (derzeit 14) wurde das System der Stiftung immer unattraktiver gemacht und dem Unternehmer somit ein wichtiger (gegenüber der Problematik der Unternehmensnachfolge jedoch nur sekundärer) Grund genommen, sich für die Errichtung einer Privatstiftung zu entscheiden.⁹²

Trotzdem ist die steuerliche Thematik nicht ein unwesentlicher Teil dieser Problematik, der unter anderem noch Vorteile mit sich bringen und den Unternehmer in seiner Entscheidung eine Stiftung zu gründen, beeinflussen kann. Deshalb wird in weiterer Folge (jedoch nur verkürzt) auf diese Aspekte eingegangen und diese erläutert.

⁹⁰ Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer in Hasch/Trenkwalder, 223 f.

⁹¹ Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer in Hasch/Trenkwalder, 224.

⁹² Wolf, Österreichische Privatstiftung, 9.

2.10.1. Stiftungseingangsteuer

Da mit 2008 die Erb- und Schenkungssteuer aufgehoben wurde, wurde als Reaktion darauf vom Gesetzgeber eine Stiftungseingangssteuer eingeführt. Diese wird im Stiftungseingangssteuergesetz geregelt und muss für unentgeltliche Zuwendungen an die Stiftung (Zuwendungen unter Lebenden, wenn die Steuerschuld nach dem 31.07.2008 entstanden ist) abgeführt werden.⁹³

Der allgemeine Steuersatz der Stiftungseingangssteuer beträgt 2,5% des gestifteten Vermögens. Der Steuersatz kann sich aber unter bestimmten Voraussetzungen auf 25% erhöhen, zum Beispiel, wenn die Begünstigten in der Stiftungserklärung nicht bekannt gegeben werden oder die Stiftung nicht in das Firmenbuch eingetragen wird. Als Bemessungsgrundlage der Steuerlast dient der gemeine Wert (Verkehrswert).⁹⁴ Das wäre im Fall eines eingebrachten Unternehmens der Firmenwert, also der Erlös, der bei Verkauf des Unternehmens am Markt erzielt werden könnte.

Steuerschuldner ist die Privatstiftung, wenn sie ihren Sitz im Inland hat, ansonsten der im Inland ansässige Zuwendende. Steuerbefreiungen stehen nur öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Stiftungen zu, nicht aber Stiftungen mit eigennützigem Zweck.⁹⁵

Erwähnt werden soll an dieser Stelle auch die Grunderwerbssteuer. Da in Österreich Grundstücksübertragungen grundsätzlich von einer Stiftungseingangssteuer befreit sind, unterliegen sie dennoch einer Grunderwerbssteuer.⁹⁶ Der Steuersatz beträgt 3,5% und wird nach den allgemeinen Regeln des Grunderwerbssteuergesetzes berechnet. Seit 01.01.2016 erhöht sich bei unentgeltlichem (oder teilentgeltlichem) „*Erwerb durch eine Privatstiftung die Grunderwerbssteuer um 2,5% des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundstückswert und einer allfälligen Gegenleistung*“. Sie erhöht sich also insgesamt auf 6%.

⁹³ PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Hrsg), Privatstiftungen in Österreich, richtig vorsorgen für das Familienvermögen www.pwc.at/publikationen/steuern-und-recht/privatstiftungen-in-oesterreich.pdf (22) (Stand 16.06.2016).

⁹⁴ PwC Österreich GmbH, www.pwc.at/publikationen/steuern-und-recht/privatstiftungen-in-oesterreich.pdf (23) (Stand 16.06.2016).

⁹⁵ Hasch/Wolfruber/Schneiderbauer in Hasch/Trenkwalder, 226.

⁹⁶ PwC Österreich GmbH, www.pwc.at/publikationen/steuern-und-recht/privatstiftungen-in-oesterreich.pdf (25) (Stand 16.06.2016).

Eine Umsatzsteuer auf Zuwendungen an Privatstiftungen kann mangels Entgeltlichkeit nicht eingehoben werden.⁹⁷

2.10.2. Zur laufenden Besteuerung von Privatstiftungen

Nachdem Privatstiftungen eine juristische Person darstellen, unterliegen ihre Einkünfte in Österreich der unbeschränkten Körperschaftssteuerpflicht in Höhe von 25%.

Sie ist einerseits zu zahlen für betriebliche Einkünfte, erzielt durch das eingebrachte Unternehmen oder der Beteiligung an dem Unternehmen, aber ebenso für außerbetriebliche Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, etc.⁹⁸

Ebenso fällt bei Ausschüttung des Gewinnes Kapitalertragssteuer in Höhe von nun 27,5% an, deren Abführpflicht der Stiftung zukommt (auch wenn diese nicht selbst Steuerschuldnerin ist).

Bei Erzielung von „Passiveinkünften“ wie Zinsen, Dividenden und Veräußerung von Kapitalanlagen und Immobilien wird die Körperschaftssteuer als Zwischensteuer angesehen (die den Thesaurierungsvorteil von Stiftungen abschwächen soll) und wird bei Ausschüttungen an Begünstigte mit der fälligen Kapitalertragssteuer gegengerechnet bzw. rückerstattet. Das führt dazu, dass zumindest bezüglich der genannten Einkünfte, Vorteile gegenüber einer Kapitalgesellschaft bestehen, da dieser die Möglichkeit einer An- oder Gegenrechnung der Körperschaftssteuer (Zwischensteuer) nicht zusteht.⁹⁹

2.10.3. Der Mausefalleneffekt

Es fallen auch Steuern an, wenn die Stiftung widerrufen wird oder einzelne Vermögenswerte aus der Stiftung herausgenommen werden, dann trifft den Letztbegünstigten eine Steuerschuld in Höhe von 27,5% (entspricht der Kapitalertragssteuer). Ein Stifter als Letztbegünstigter kann sich zwar die Stiftungseingangswerte auf die Bemessungsgrundlage anrechnen lassen, dies gilt

⁹⁷ Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer in Hasch/Trenkwalder, 227 f.

⁹⁸ Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer in Hasch/Trenkwalder, 232.

⁹⁹ Wolf, Österreichische Privatstiftung, 11.

jedoch nur für Altvermögen, welches vor dem 01.08.2008 eingebracht wurde. Für den Zeitpunkt danach kann lediglich der Betrag, der auf einem Evidenzkonto ausgewiesen wird, angerechnet werden.¹⁰⁰

Diese rechtliche Besonderheit der Besteuerung des Vermögens bei Herausnahme, auch Mausefalleneffekt genannt, bringt erhebliche Nachteile für einen Stifter, da das Zurückerlangen des Vermögens wie eine Veräußerung besteuert wird, obwohl es eine solche nicht darstellt und somit auch kein Ertrag vorhanden ist, aus dem die Steuerschuld beglichen werden könnte. Im Falle eines Unternehmens, das aus der Stiftung herausgenommen werden soll, könnte dies den finanziellen Ruin bedeuten, wenn es die liquiden Mittel in Höhe von 27,5% des Firmenwertes nicht aufbringen kann.¹⁰¹

2.11. Exkurs: Weitere Möglichkeiten einer Nachfolgegestaltung

Neben der Errichtung einer Stiftung als Übergabelösung gibt es noch zahlreiche andere Möglichkeiten ein Unternehmen erfolgreich zu übergeben.

Zu nennen wären unter anderem Schenkungen unter Lebenden oder eine Übertragung durch Rente, die Veräußerung des Unternehmens, eine Vorbehaltsübertragung (Fruchtgenuss oder Syndikatsverträge, etc.), sowie durch Verpachtung oder bestimmte Übergabekonstruktionen wie Management-Buy-in (MBI) oder Management-Buy-out (MBO), um nur einige der Möglichkeiten zu nennen.¹⁰²

All diese Optionen haben Nachteile, sowie Vorteile wie das Konzept der Stiftung auch. Durch Veräußerung des Unternehmens zum Beispiel (an familieninterne oder auch externe Personen), erzielt der Übergeber einen Verkaufserlös und gibt die hohe Verantwortung, die einem Eigentümer zukommt, ab. Das kann aber gleichzeitig auch einen Nachteil ausmachen, weil der Stifter jeglichen Einfluss auf das von ihm gegründete Unternehmen verliert und es sich nicht mehr im Familienbesitz befindet. Durch Veräußerung an einen familieninternen Nachfolger besteht die Chance, dass

¹⁰⁰ Hasch/Wolfgruber/Schneiderbauer in Hasch/Trenkwalder, 242 f.

¹⁰¹ Verband Österreichischer Privatstiftungen (Hrsg), Frequently asked questions über die Österreichischen Privatstiftungen www.stiftungsverband.at/pages/haeufig-gestellte-fragen/stiftungen-allgemein.php (Stand 17.06.2016).

¹⁰² Hasch, Grundsätzliches sowie Arten und Modelle der Übertragung in Hasch/Trenkwalder (Hrsg), Handbuch Unternehmensnachfolge (2016), 19.

dieser entweder das ganze Unternehmen oder auch nur Anteile daran, weiterveräußert. Auch hier würde das Unternehmen aus dem Familienbesitz ausscheiden oder eigentumsrechtlich auseinander brechen.

Nachfolgende Abbildung veranschaulicht die geplante Umsetzung von Unternehmensnachfolgen durch verschiedene Übergabemöglichkeiten bezogen auf das Jahr 2013:

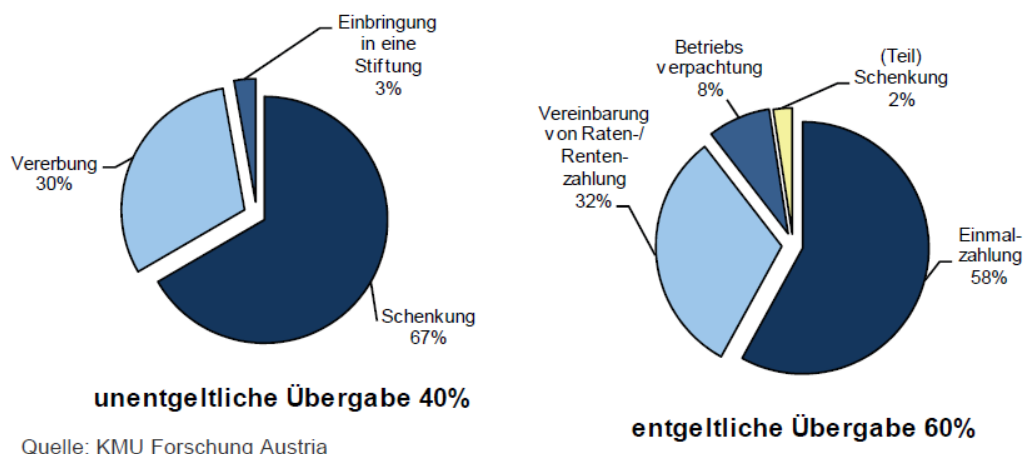


Figure 5: Geplante entgeltliche bzw. unentgeltliche Übergaben, Anteil der potentiellen ÜbergeberInnen in % 2013¹⁰³

Wie eingangs erwähnt stehen rund 7000 Unternehmen jährlich vor der Herausforderung der Übergabe. Aus der Abbildung lässt sich eine Zahl von 3% entnehmen, die sich für eine Stiftungslösung entscheiden würden. Das wären bei 7000 Übergaben immerhin ca. 210 Unternehmen pro Jahr, die in eine Stiftung eingebracht werden würden. Jedoch handelt es sich bei den 3% nur um die Anzahl derer, die eine Unternehmensnachfolge durch dieses Modell anstreben. Ob dies in Zukunft auch tatsächlich so umgesetzt wird, bleibt offen.

¹⁰³ Studie der *KMU Forschung Austria*, Unternehmensübergaben und –nachfolgen in Österreich, Status Quo 2014: Aktuelle Situation und zukünftige Entwicklung, www.bmwf.gv.at/Unternehmen/Documents/Unternehmens%C3%BCbergaben%20und%20-nachfolgen%20in%20%C3%96sterreich_2014.pdf (Stand 21.06.2016).

TEIL II: Die Rolle der Stiftung in der Praxis

Nachdem nun ausführlich auf die Rechtslage und Ausgestaltung der Privatstiftung aus österreichischer Sicht eingegangen wurde, soll jetzt im Folgenden die Rolle der Privatstiftung in der Praxis anhand zweier Beispiele von großen deutschen Stiftungen näher gebracht werden.

Eingangs wird in aller Kürze auf die rechtlichen Unterschiede zwischen Österreich und Deutschland hingewiesen, bevor dann näher auf die zwei ausgewählten deutschen ¹⁰⁴Stiftungen, die Robert Bosch Stiftung GmbH und die Carl-Zeiss-Stiftung, eingegangen wird. Es wird zuerst über deren Geschichte und Entstehung berichtet, dann der jeweilige Aufbau und die Struktur der Stiftungen genauer betrachtet, wie deren Zweck und abschließend auf allgemeine Daten und Zahlen hinsichtlich der Robert Bosch Stiftung Bezug genommen.

In Deutschland gibt es mehr als 800 stiftungstragende Unternehmen, darunter aber auch gemeinnützige. 164 Unternehmen davon sind erwerbsorientierte Unternehmen die in eine Stiftung eingebracht worden sind (Zeitraum 2003-2012). Ausgeschlossen davon sind Banken und Versicherungen. *„An zwei Drittel dieser Unternehmen sind gemeinnützige Stiftungen beteiligt, an den übrigen Familienstiftungen.“* In Deutschland verhält es sich also anders als in Österreich: hier werden die meisten Stiftungen aufgrund eines gemeinnützigen Zweckes gegründet, in Österreich aufgrund eines eigennützigen.

Das Gesamtvermögen der Stiftungen in Deutschland beläuft sich auf über 100 Mrd. Euro, jedoch auf Stiftungen aller Rechtsformen bezogen.¹⁰⁵ Im Großen und Ganzen sind sich die Ausgestaltungen der Stiftung in beiden Ländern sehr ähnlich, auf die Merkmale der deutschen Stiftung wird nachfolgend näher eingegangen:

In Deutschland gibt es vier Hauptmodelle von Stiftungen die für Nachfolgeüberlegungen in Frage kommen können:

¹⁰⁴ Franke/Draheim, Stiftung und Wahrheit, Frankfurter Allgemeine Zeitung 2015/199, 18.

¹⁰⁵ Gotthold/Eckert, Was Sie beim Gründen einer Stiftung beachten müssen, www.welt.de/finanzen/verbraucher/article148291060/Was-Sie-beim-Gruenden-einer-Stiftung-beachten-muessen.html (Stand 22.06.2016).

- Die Unternehmensträgerstiftung: Die Stiftung ist hier auf der operativen Ebene des Unternehmens tätig und führt das Unternehmen unmittelbar.¹⁰⁶ Diese Form ist jedoch insoweit unzulässig, als dass der ausschließliche Zweck der Stiftung in der Führung des Unternehmens liegt¹⁰⁷
- Die Beteiligungs-/Kapitalträgerstiftung: Bei dieser Form hält die Stiftung einen gesellschaftsrechtlichen Anteil am Unternehmen (dies ist mit ca. 90% das gängigste Modell in Deutschland)
- Die Familienstiftung: Deren Zweck besteht ausschließlich darin, die Familie mit Zuwendungen aus der Stiftung zu versorgen
- Die Doppelstiftung: Dabei handelt es sich um eine Kombination aus einer Familienstiftung und einer gemeinnützigen Stiftung. Hier kann die Familienstiftung die steuerlichen Vorteile nutzen, die unternehmensnahen Entscheidungen werden dann auf Basis der Familienstiftung entschieden.¹⁰⁸

Anders als in Österreich wird zur Errichtung einer Stiftung nicht ein Betrag von € 70.000,00 benötigt, sondern es wird von den Landesstiftungsbehörden (die auch ihre Zustimmung erteilen müssen) ein Mindestkapital in Höhe von € 50.000,00 verlangt. Ab dieser Höhe gilt eine Stiftung auch als allgemein überlebensfähig. Jedoch wird diese Summe auf die Dauer nicht ausreichen, um eine langfristige Existenz sicherstellen zu können.¹⁰⁹

Das einzubringende Vermögen wird bei einer Familienstiftung mit Erbschaft- und Schenkungssteuer besteuert, anders als in Österreich, wo diese durch Ersatz der Stiftungseingangssteuer aufgehoben wurde. Weiters unterliegt das Vermögen der Stiftung alle 30 Jahre einer Ersatzerbschaftssteuer, auch diese Besteuerung fällt in Österreich weg. Bei Auflösung der Stiftung fällt dann erneut Schenkungssteuer an. Die Erträge der Stiftung sind Gegenstand der Körperschaftssteuer und Ausschüttungen an Begünstigte sind nicht abzugsfähig von dem versteuernden Einkommen der Stiftung und unterliegen somit der Abgeltungssteuer.

¹⁰⁶ *Felden/Wirtz*, BBL 2013, 1 (2).

¹⁰⁷ *Forschungsinstitut für Stiftungsgründung und Stiftungsrecht* (Hrsg), Unternehmensverbundene Stiftung www.stiftungswissenschaften.de/index.php?s=doppelstiftung&searchbutton=Go%21 (Stand 25.06.2016).

¹⁰⁸ *Felden/Wirtz*, BBL 2013, 1 (2).

¹⁰⁹ *Gotthold/Eckert* www.welt.de/finanzen/verbraucher/article148291060/Was-Sie-beim-Gruenden-einer-Stiftung-beachten-muessen.html (Stand 22.06.2016).

Die steuerliche Bevorzugung die man durch eine gemeinnützige Stiftung erhält, beinhaltet unter anderem einen Ausschluss der Erbschaft- und Schenkungssteuer, ebenso der Ersatzerbschaftssteuer. Sie ist außerdem (mit Ausnahmen) von der Ertragssteuerpflicht befreit. Ein wichtiger Punkt ist, dass maximal ein Drittel der Einnahmen der Stiftung zur Versorgung des Stifters und dessen Familie freisteht (diese Ausschüttung unterliegt aber dann durchaus einer Ertragssteuer).¹¹⁰

3. Die Robert Bosch Stiftung GmbH

Die Robert Bosch GmbH (also das eingebrachte und operativ tätige Unternehmen) ist bekannt als eines der weltweit größten Ausrüster für Kraftfahrzeuge, als Hersteller von Power Tools und Haushaltsgeräten und Entwickler von Antriebs- und Steuerungstechnik, sowie Verpackungstechnologie im Bereich der Industrietechnik. Außerdem ist sie auch im Bereich Thermo- und Sicherheitstechnik tätig.¹¹¹ Ihre Erträge nach Steuern beliefen sich 2011 auf 1,82 Mrd. und 2015 auf über 3,53 Mrd. Euro.¹¹²

„Die Robert Bosch Stiftung gehört zu den großen unternehmensverbundenen Stiftungen in Deutschland. Sie folgt seit über 50 Jahren dem philanthropischen Vermächtnis des Firmengründers Robert Bosch. Dieser hat mit unternehmerischer Vision, politischer Weitsicht, Zivilcourage und seinen gemeinnützigen Initiativen Maßstäbe für die Arbeit der Robert Bosch Stiftung gesetzt.“¹¹³

3.1. Geschichte und Entstehung

Gegründet wurde das Unternehmen der Robert Bosch GmbH, wie der Name schon sagt, von Robert Bosch. Dieser wurde im September 1861 in Altbeck bei Ulm als das elfte von zwölf Kindern geboren. Nach Abschluss seiner Lehre als Feinmechaniker arbeitete er bei unterschiedlichen Unternehmen in Deutschland, den USA (bei Edison) und in Großbritannien (bei Siemens). 1886 gründete er sein eigenes

¹¹⁰ *Theuffel-Werhahn*, Auch morgen noch unabhängig: Welche Stiftungsformen sich für ein Familienunternehmen eignen – und welche nicht, Die Stiftung, Sonderausgabe Familienunternehmen & Stiftung 2013, 16.

¹¹¹ *Robert Bosch GmbH* (Hrsg), Unternehmens- und Geschäftsbereiche, www.bosch.de/de/de/our_company_1/business_sectors_and_divisions_1/business_sectors_divisions_landingpage_1.html (Stand 27.06.2016).

¹¹² *Robert Bosch GmbH* (Hrsg), Bosch in Zahlen, www.bosch.com/de/com/bosch_group/bosch_figures/bosch-figures.php (Stand 27.06.2016).

¹¹³ *Robert Bosch Stiftung GmbH* (Hrsg), Die Robert Bosch Stiftung, www.bosch-stiftung.de/content/language1/html/389.asp (Stand 27.06.2016).

Unternehmen das im Bereich der Feinmechanik tätig war. Dieses entwickelte sich als bald zu einem international tätigen Unternehmen.¹¹⁴

Es entsprach dem Verständnis von Robert Bosch und dessen Persönlichkeit, dass er sehr früh, nämlich in den Jahren um 1910-1920, begann, Vorkehrungen zu treffen um den Fortbestand seines Unternehmens und das Fortwirken seiner Absichten zu gewährleisten. Er wollte als Stifter seinen Beitrag an die Allgemeinheit leisten. 1921 gründete er die Vermögensverwaltung Bosch GmbH die das Unternehmen nach seinem Tode übernehmen und in seinem Sinne fortführen sollte.¹¹⁵ Robert Bosch starb im März 1942 und wurde in Stuttgart beigesetzt.¹¹⁶

1964 wurde dann im Zuge seiner Testamentsvollstreckung die „Verfassung des Hauses Bosch“ geformt, entsprechend dem Willen von Robert Bosch bezüglich der Zukunft seines Unternehmens und auch im Sinne seiner philanthropischen Einstellung. Zu dem Zeitpunkt standen sich das Unternehmen, die Familie Bosch, die Robert Bosch Industrietreuhand KG und die Vermögensverwaltung Bosch GmbH (welche 1969 ihren Namen in Robert Bosch Stiftung GmbH umwandelte) gegenüber. Der Vermögensverwaltung Bosch GmbH wurden 1964 dann die Geschäftsanteile der Familie Bosch, welche dieser im Erbrechtswege zugekommen waren, übertragen. Seit der Übertragung 1964 hält die nunmehrige Robert Bosch Stiftung GmbH nach wie vor eine Beteiligung in Höhe von 92% der Anteile.¹¹⁷

3.2. Die Struktur der Stiftung

Das besondere an der Robert Bosch Stiftung GmbH ist, dass es sich dabei um die gemeinnützige Stiftung einer zweiteiligen Doppelstiftung handelt.¹¹⁸

Eine Doppelstiftung stellt keine Anwendungsform einer selbstständigen Stiftung bürgerlichen Rechts dar, sondern ist nur eine besondere Form der Gestaltung und wurde von der Kautelarpraxis entwickelt. Dieser Konstruktion liegt die Ausgestaltung zugrunde, dass es zwei mehr oder weniger rechtlich selbstständige Stiftungen gibt,

¹¹⁴ *Robert Bosch Stiftung GmbH*

www.bosch-stiftung.de/content/language1/html/389.asp (Stand 27.06.2016).

¹¹⁵ *Payer/Walter*, Die Robert Bosch Stiftung (1991) 13.

¹¹⁶ *Robert Bosch Stiftung GmbH* (Hrsg), Eine kurze Geschichte der Stiftung, www.bosch-stiftung.de/content/language1/html/389.asp (Stand 27.06.2016).

¹¹⁷ *Robert Bosch Stiftung GmbH*

www.bosch-stiftung.de/content/language1/html/389.asp (Stand 27.06.2016).

¹¹⁸ *Schuck*, Die Doppelstiftung: Instrument zur Gestaltung der Unternehmensnachfolge II (2009) 59.

die jeweils über eine disproportionale Stimmrechts- und Gewinnverteilung verfügen. Einerseits eine gemeinnützige Stiftung, der alle steuerlichen Vorteile diesbezüglich zukommen und andererseits eine Familien- oder auch nur eine „gewöhnliche“ Stiftung, der diese steuerlichen Vorteile nicht zustehen.

Der überwiegende Beteiligungsbesitz an einem Unternehmen gehört der gemeinnützigen Stiftung, der Familienstiftung steht nur ein geringer Gesellschaftsanteil bzw. nur ein symbolischer Teil zu. Die Mehrheit der Stimmrechte steht dafür der Familienstiftung zu, wobei hier der gemeinnützigen Stiftung nur ein geringes Mitspracherecht eingeräumt wird oder sie aber auch ganz davon ausgeschlossen werden kann. Verbunden werden diese beiden Stiftungen durch die operativ tätige Gesellschaft, bei der es sich zwangsläufig um eine GmbH handeln muss, da eine Personengesellschaft oder eine Aktiengesellschaft bei dem Konstrukt der Doppelstiftung nicht in Betracht kommt (z.B. aufgrund der inkongruenten Gewinnverteilung könnten Kollisionen mit dem Grundsatz der Satzungsstrenge einer AG einhergehen).

Die gemeinnützige Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach §§ 51 ff der deutschen Abgabenordnung. Auf Führung und Erhalt des Unternehmens nimmt sie keinen Einfluss. Die privatnützigen Stiftung übt die Entscheidungsrechte aus; ihr kommt außerdem der Führungsauftrag zu, den sie ausführt indem sie das eingebrachte Unternehmen steuert, erhält und weiterentwickelt. Weiterer Zweck der privatnützigen Stiftung ist auch der Erhalt und die Versorgung der Familie.¹¹⁹

Die gemein- und privatnützige Doppelstiftung ermöglicht es, zwei Zielsetzungen in einer Stiftungslösung zu verfolgen und trennt zudem den gemeinnützigen Bereich vom unternehmerischen.

Dieses Konstrukt kann nun auch auf die Robert Bosch Stiftung GmbH umgelegt werden, dessen Struktur sich wie folgt darstellen lässt:

¹¹⁹ Schuck, Die Doppelstiftung II, 51 ff.



Figure 6: "Verfassung des Hauses Bosch"¹²⁰

Anhand dieser Abbildung zeigt sich, dass die Robert Bosch Stiftung GmbH, also die gemeinnützige Stiftung, zwar 92% der gesellschaftsrechtlichen Anteile an der Robert Bosch GmbH hält, ihr jedoch keine Stimmrechte zukommen.

Es wird zwar nicht explizit erwähnt, dass es sich bei der Robert Bosch Industrietreuhand KG um die gegenüberstehende, zweite Stiftung handelt, trotzdem ist dies anzunehmen, nachdem der KG die mehrheitlichen Stimmrechte an der Robert Bosch GmbH zustehen und sie nur einen symbolischen Anteil der Beteiligungsrechte hält. Weiters steht der Rechtsform der Kommanditgesellschaft als Stiftung nichts entgegen. Der Robert Bosch Industrietreuhand KG kommt also der Führungsauftrag zu, über das Unternehmen zu bestimmen und es fortzuführen und weiterzuentwickeln.

Der Familie Bosch hält immerhin noch 7% der Stimmrechte, sowie 7% der Beteiligungsrechte in ihrem Besitz.

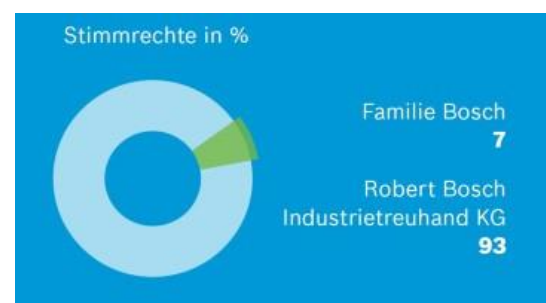
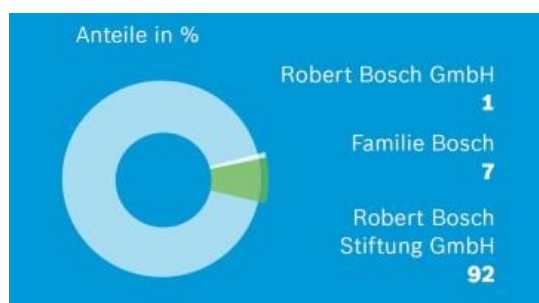


Figure 7: Anteile der Robert Bosch GmbH in %¹²¹

Figure 8: Stimmrechte der Robert Bosch GmbH in %¹²²

¹²⁰ Robert Bosch Stiftung GmbH (Hrsg)

www.bosch-stiftung.de/content/language1/html/389.asp (Stand 30.06.2016).

¹²¹ Robert Bosch GmbH (Hrsg), Gesellschafterstruktur & Organisation,

www.bosch.com/de/com/bosch_group/bosch_figures/ownership_structure_organisation/ownership-structure-and-organisation.php (Stand 30.06.2016).

Geschäftsführer der Robert Bosch Stiftung GmbH sind Herr Prof. Dr. Joachim Rogall und seit Juli 2015 Frau Uta-Micaela Dürig. Die Mitarbeiterzahl der gemeinnützigen Stiftung beläuft sich derzeit auf ca. 180.¹²³

Gesellschafter der Robert Bosch Industrietreuhand KG sind zwei persönlich haftende Gesellschafter und acht Kommanditisten. Einer der persönlich haftenden Gesellschafter ist zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrates der Robert Bosch GmbH.¹²⁴ Derzeit hat Herr Franz Fehrenbach den Vorsitz inne, der zuvor Vorsitzender der Geschäftsführung der Robert Bosch GmbH war.¹²⁵

3.3. Zweck der Robert Bosch Stiftung GmbH und der Robert Bosch Industrietreuhand KG

Der Zweck der Robert Bosch Industrietreuhand KG liegt wie oben ausgeführt in der Ausübung der Stimmrechte, also in der Bestimmung über das Unternehmen zum Zweck der Unternehmensführung und Entwicklung. Dass die Industrietreuhand KG auch die Aufgabe hat, die Familie zu versorgen, ist nicht zu eruiieren. Dies ist aber wohl zu verneinen, da der Familie aufgrund ihrer Beteiligungsverhältnisse ohnehin eine Dividendenauszahlung zusteht.

Der Zweck der Robert Bosch Stiftung GmbH ist gemeinnützig: Nachdem Robert Bosch schon immer der persönliche Kontakt und das Wohl seiner Mitarbeiter am Herzen gelegen sind, setzte er sich zu Lebzeiten mit aller Kraft für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen ein. Die Förderung der Stiftung heutzutage umfasst den Bereich Wissenschaft, Bildung, Völkerverständigung, Gesellschaft, Gesundheit und Kultur. Es wurden z.B. Robert-Bosch-Krankenhäuser errichtet; bezüglich Bildung gibt es die Möglichkeit der Talentförderung, des UWC Robert Bosch Colleges und der Deutschen Schulakademie. Die Stiftung fördert Film- und Literaturveranstaltungen und die Wissenschaft durch Stipendien und diverse Preise und Auszeichnungen,

¹²² *Robert Bosch GmbH*

www.bosch.com/de/com/bosch_group/bosch_figures/ownership_structure_organisation/ownership-structure-and-organisation.php (Stand 30.06.2016).

¹²³ *Robert Bosch Stiftung GmbH* www.bosch-stiftung.de/content/language1/html/8304.asp (Stand 30.06.2016).

¹²⁴ *Schuck*, Die Doppelstiftung II, 59.

¹²⁵ *Robert Bosch GmbH* (Hrsg), Aufsichtsrat, www.bosch.com/de/com/bosch_group/supervisory_council/supervisory-board.html (Stand 30.06.2016).

sowie Förderwettbewerbe. Ferner umfasst die Robert Bosch Stiftung GmbH zahlreiche andere Substiftungen, die ebenso gemeinnützig tätig sind.¹²⁶

3.4. Die Robert Bosch Stiftung GmbH in Zahlen

Wie bereits erwähnt kommt der Robert Bosch Stiftung GmbH eine Beteiligung in Höhe von 92% zu. Diese entspricht dem Wert von rund 5,055 Mio. Euro.

2014 wurde an die Stiftung eine Dividende im Umfang von 78,6 Mio. Euro ausgeschüttet (von einer Gesamtsumme von 99,7 Mio. Euro). Die dazugehörigen Substiftungen hatten im Jahr 2014 einen Zufluss durch Zinserträge in Höhe von 1,7 Mio. Euro.

Insgesamt wurden 61,5 Mio. Euro in eigene oder fremde Förderprojekte investiert, die zuvor vom Kuratorium und der Geschäftsführung der Stiftung bewilligt wurden. Für die Kosten der Verwaltung und Mitarbeiter, sowie Kommunikation, wurde 2014 ein Betrag von 20,8 Mio. aufgewandt.¹²⁷

Gesamtförderung 2014

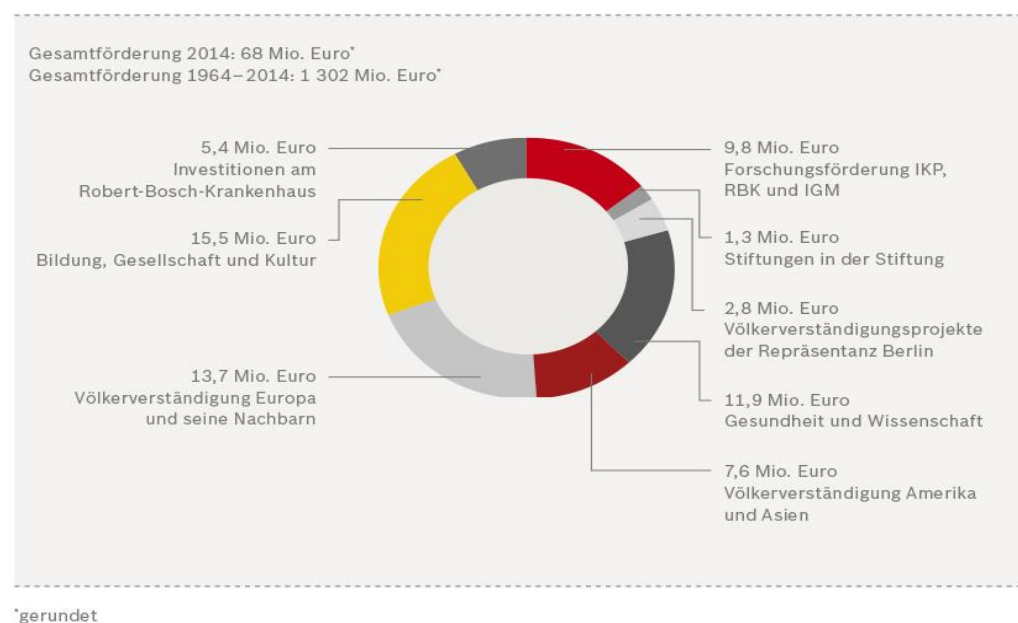


Figure 9: Gesamtförderung Robert Bosch Stiftung GmbH 2014¹²⁸

¹²⁶ Robert Bosch Stiftung GmbH (Hrsg), Wie wir fördern, www.bosch-stiftung.de/content/language1/html/foerdergrundsaeetze.asp (Stand 30.06.2016).

¹²⁷ Robert Bosch Stiftung GmbH (Hrsg), Tätigkeitsbericht 2014, www.bosch-stiftung.de/content/language1/html/61135.asp (Stand 01.07.2016).

¹²⁸ Robert Bosch Stiftung GmbH www.bosch-stiftung.de/content/language1/downloads/Stiftung_in_Zahlen_2014_Gesamtfoerderung.jpg

Diese Summen und die Tatsache, dass es sich bei der Stiftungskonstruktion des Robert Bosch Imperiums um eine der größten und beständigsten Unternehmen bzw. Stiftungen handelt, zeigt, dass das Modell der Stiftung im Rahmen der Unternehmensnachfolge durchaus sehr erfolgreich ist und bezüglich der Nachfolgeüberlegungen nicht unbeachtlich ist.

4. Die Carl-Zeiss-Stiftung

Die Carl-Zeiss-Stiftung stellt nun die zweite deutsche Stiftung dar, anhand derer ein Einblick in die Praxis gewährt werden soll.

Die Carl-Zeiss-Stiftung ist Trägerin von zwei Unternehmen: einerseits der Carl Zeiss AG und andererseits der Schott AG, an denen sie jeweils zu 100% beteiligt ist.

Es handelt sich dabei um eine Beteiligungsträgerstiftung, die aber als Unternehmensträgerstiftung aufgebaut worden war.¹²⁹

Tätig ist die Carl Zeiss AG in der feinmechanisch-optischen Industrie und auch in der Medizintechnik. Der Sitz des Konzerns liegt in Oberkochen in Baden-Württemberg und umfasst dieser rund 25.000 Mitarbeiter weltweit.¹³⁰

Die Schott AG wiederum ist ein Technologiekonzern der vor allem technische Gläser und Glasartikel herstellt. Dessen Sitz liegt heute in Mainz, wurde aber in Jena gegründet. Für die Schott AG arbeiten ca. 15.000 Mitarbeiter weltweit.¹³¹

4.1. Geschichte der Stiftung

Gegründet wurden die Unternehmen Carl Zeiss und Schott einst von Carl Zeiss, Ersteres 1846 als Werkstätte zur Herstellung von optischen Linsen und Geräten, Letzteres 1884 gemeinsam mit Ernst Abbe und seinem Sohn Roderich Zeiss als Glaswerk. Bereits im Alter von 45 Jahren beschäftigte sich Ernst Abbe mit der Frage seiner Nachfolge und entschloss sich für das Modell der Stiftung, um den Erhalt und Fortbestand des Unternehmens zu sichern. Deshalb errichtete Ernst Abbe 1889 nach dem Tod von Carl Zeiss eine Stiftung und benannte sie zu Ehren dessen nach ihm: die Carl-Zeiss-Stiftung.

(Stand 01.07.2016).

¹²⁹ Carl-Zeiss-Stiftung (Hrsg), Über uns, www.carl-zeiss-stiftung.de/2-0-Ueber-uns.html (Stand 06.07.2016).

¹³⁰ Carl Zeiss AG (Hrsg), Daten und Fakten, www.zeiss.de/corporate/de_de/ueber-zeiss/daten-und-fakten.html (Stand 06.07.2016).

¹³¹ Schott AG (Hrsg), Daten und Fakten, www.schott.com/german/company/business_report.html (Stand 06.07.2016).

Mehr und mehr brachte Ernst Abbe seine Anteile, die er an beiden Unternehmen hielt und sein Vermögen in die Stiftung ein und kaufte dem Sohn Roderich Zeiss dessen Anteile ab, welche ebenfalls in die Stiftung eingebracht wurden. Ab diesem Zeitpunkt wurde die Stiftung zur Alleingeschafterin der Unternehmen.¹³²

Bis zu einer Stiftungsreform im Jahr 2004 stellten beide Unternehmen rechtlich unselbstständige Teile der Stiftung dar. Dies brachte jedoch vor allem außerhalb Deutschlands erhebliche Unsicherheiten und Nachteile mit sich. Deshalb wurden die Unternehmen ausgegliedert und in die Rechtsform der AG überführt. Dadurch wurde die Carl-Zeiss-Stiftung von einer Unternehmensträgerstiftung in eine Beteiligungsträgerstiftung umgewandelt. Die Sitze der Stiftung befinden sich heute in Jena und Heidenheim.¹³³

4.2. Struktur der Carl-Zeiss-Stiftung

Wie bereits ausgeführt, wurden die zwei Unternehmen rechtlich verselbstständigt. Die Carl-Zeiss-Stiftung muss künftig mindestens die Mehrheit an beiden Unternehmen haben, was sie mit 100% an beiden Unternehmen eindeutig erfüllt.



Figure 10: Die Carl-Zeiss-Stiftung¹³⁴

¹³² Fleschutz, Die Stiftung als Nachfolgeinstrument für Familienunternehmen : Handlungsempfehlungen für die Ausgestaltung und Überführung (2009) 133.

¹³³ Carl-Zeiss-Stiftung www.carl-zeiss-stiftung.de/2-0-Ueber-uns.html (Stand 08.07.2016).

¹³⁴ Carl-Zeiss-Stiftung www.carl-zeiss-stiftung.de/2-0-Ueber-uns.html (Stand 08.07.2016).

Bis zum Jahre 2014 war die Stiftung wie folgt strukturiert:

Die Organisation wurde in drei Teile gegliedert, es gab zwei Betriebsvorstände, die die als Geschäftsführer der beiden Unternehmen fungierten. Weiters gab es die Stiftungsverwaltung und auch einen Stiftungskommissar. Die Stiftungsverwaltung stellte das oberste Leitungsorgan dar, sie vertrat die Stiftung nach außen und verwaltete das Vermögen der Stiftung (kommt in Österreich dem Stiftungsvorstand gleich). Dem Stiftungskommissar oblagen alle Angelegenheiten bezüglich der Betriebsvorstände: er überwachte deren Tätigkeiten, kontrollierte die Einhaltung der Statuten und des Stifterwillens und gab seine Zustimmung zu bestimmten Geschäften.

Heute, nach der Umstrukturierung im Jahr 2014, ist die Carl-Zeiss-Stiftung anders organisiert. Der Haftungsverbund, der zwischen den beiden Unternehmen bestanden hatte, wurde aufgehoben. An die Stelle des Stiftungskommissars trat ein dreiköpfiger Stiftungsrat, der die Unternehmensentscheidungen auf der Ebene der Stiftung zukommt. Der Vorsitzende dieses Rates stellt gleichzeitig ein Mitglied der beiden Aufsichtsräte der Unternehmen dar. Die Stiftungsverwaltung besteht heute noch in gleicher Form und ist noch für dieselben Kompetenzen zuständig, einschließlich der Erstellung des Jahresberichtes. Ihm gehören die jeweiligen Minister, die für die wissenschaftlichen Hochschulen zuständig sind, der Bundesländer Baden-Württemberg und Thüringen an. Für die laufenden Geschäfte wurde ein Geschäftsführer eingesetzt. Das dritte Organ ist nun ein Vorstandsbeirat. Er berät die Organe der Stiftung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Ihm gehören die Vorstandsmitglieder der beiden Unternehmen an.¹³⁵

¹³⁵ Fleschutz, Die Stiftung als Nachfolgeinstrument für Familienunternehmen, 134 ff.

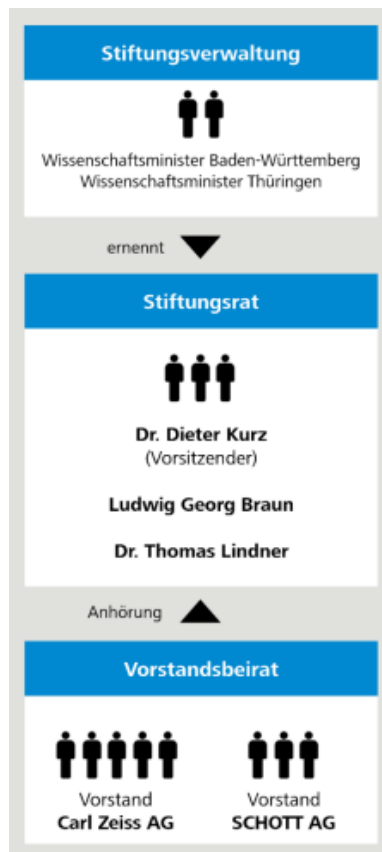


Figure 11: Die Struktur der Carl-Zeiss-Stiftung¹³⁶

Gründe für die Umstrukturierung waren unter anderem, „*dass die Konstruktion der Unternehmensträgerstiftung „keine Gewähr für eine dauerhafte und sichere Fortführung der Stiftungsunternehmen“ mehr bot.*“ Außerdem war das Modell der Stiftung im Ausland eher unbekannt und brachte somit Unsicherheit für die Geschäftspartner und Schwierigkeiten für die Unternehmen selbst (wie bei der Verteidigung von Schutzrechten) mit sich.¹³⁷

4.3. Der Stiftungszweck der Carl-Zeiss-Stiftung

Zu den Stiftungszwecken zählen:

- *„die wirtschaftliche Sicherung und Fortführung der beiden Stiftungsunternehmen unter Einbeziehung der ihnen auferlegten besonderen sozialen Verantwortung;*
- *die Förderung allgemeiner wirtschaftlicher und gemeinnütziger Interessen und Einrichtungen durch die Stiftungsunternehmen;*

¹³⁶ Carl-Zeiss-Stiftung (Hrsg), Organisation, www.carl-zeiss-stiftung.de/50-0-Organisation.html (Stand 09.07.2016).

¹³⁷ Fleschutz, Die Stiftung als Nachfolgeinstrument für Familienunternehmen, 136.

- *die Förderung von Forschung und Lehre – vor allem in den Natur- und Ingenieurwissenschaften – unmittelbar durch die Stiftung.“*

Diese müssen entweder innerhalb der Stiftung durch interne Projekte oder außerhalb der Stiftung im Zuge von externen Projekten erfüllt werden.

Finanziert werden diese Projekte selbstverständlich aus den Dividendenausschüttungen der beiden Unternehmen. Die Höhe der Ausschüttungen richtet sich dabei nach der jeweils jährlich erreichten Eigenkapitalquote: Die Höhe der tatsächlichen Ausschüttungen entscheidet der Stiftungsrat, um alle Stiftungszwecke stiftungskonform und alle Zwecke und Ziele im Sinne des Stifterwillens erfüllen zu können.¹³⁸

Anhand dieser zweier Beispiele von großen Stiftungen in der Praxis lässt sich der Schluss ziehen, dass die Stiftungsvariante als Übergabeinstrument ein unvergleichliches Erfolgsmodell sein kann.

¹³⁸ *Carl-Zeiss-Stiftung* (Hrsg), Aufgaben und Ziele, www.carl-zeiss-stiftung.de/3-0-Aufgaben--Ziele.html (Stand 10.07.2016).

Teil III Conclusio

Die Privatstiftung galt lange Zeit als eine „Erfolgsstory“ in der österreichischen Rechtslandschaft, da seit Einführung des Privatstiftungsgesetzes jährlich bis zu 3000 Stiftungen gegründet wurden. Jedoch ist diese Zahl seit dem Jahr 2012 rückläufig bzw. überstieg die Zahl der Auflösungen die der Gründungen. Das mag viele verschiedene Gründe haben und bedeutet nicht zwangsläufig, wie dargelegt wurde, dass dieser Rückgang auf die Eignung einer Stiftung als taugliches Übergabemodell zurückzuführen sei. Ganz im Gegenteil hat diese Arbeit gezeigt, welch vielfältiges und flexibles Konstrukt eine Stiftung darstellt.

Vor allem durch die große Bandbreite an Ausgestaltungsmöglichkeiten, die dem Stifter zur Verfügung stehen, damit die Stiftung möglichst genau seinen Wünschen und Vorstellungen entspricht. Besonders hervorzuheben ist dabei wohl das Widerrufsrecht, das dem Stifter ermöglicht, seine Entscheidung rückgängig zu machen (auch wenn nicht ohne Konsequenzen).

Grundsätzlich kommt es jedoch auf das Motiv des Stifters an, weshalb er zu dieser Variante greift. Wenn im Vordergrund der Zusammenhalt und die Konservierung des Unternehmens stehen, was besonders für werte- und generationenverbundene Familienunternehmen von Interesse ist, ist eine Stiftung sicher ein praktisches und geeignetes Instrument. Jedoch sind mit dem Stiftungsmodell nicht nur Vorteile verbunden, sondern es gehen auch einige Nachteile damit einher.

Nicht nur der Nachteil, dass der Stiftung keine erwähnenswerten steuerlichen Vorteile mehr zukommen, sondern auch die Tatsache, dass eine Stiftung nicht zwangsweise vor Streit um das Unternehmen innerhalb der Familie schützt. Eine Stiftung ist mit laufenden Kosten, organisatorischen Vorgaben, hohem Aufwand und ständiger Abhängigkeit von Dritten verbunden, was vor allem kleine Betriebe abschrecken und zu einem anderen Übergabeinstrument greifen lassen wird. Meines Erachtens würde sich eine Privatstiftung erst dann wieder lohnen, wenn eine Erbschafts- und Schenkungssteuer neuerlichen Eingang in die österreichischen Gesetzbücher findet, was nach der derzeit immer wieder aufflammenden Diskussion nicht als allzu abwegig anzusehen ist.

Um daher die eingangs gestellte Forschungsfrage zu beantworten, handelt es sich bei dem Modell der Stiftung durchaus um ein zielführendes und vielversprechendes

Nachfolgeinstrument, wenn es aufgrund der Möglichkeit des einheitlichen Unternehmenszusammenhaltes gewählt wurde. Nachdem es jedoch keine Musterlösung geben kann, wie eine Nachfolge vorstattenzugehen hat, muss jeder Unternehmer für sich selbst entscheiden, ob ihm dieses Modell der Unternehmensübergabe zusagt. In der Praxis kommt es selbstverständlich darauf an, was man sich von einem Nachfolgemodell erwartet und was genau man seinem Unternehmen ermöglichen möchte. Eine Stiftung ermöglicht dem Unternehmen jedenfalls eine Lebensdauer von 100 Jahren oder mehr.

Literaturverzeichnis

Monographie:

Fleschutz, Karin: Die Stiftung als Nachfolgeinstrument für Familienunternehmen : Handlungsempfehlungen für die Ausgestaltung und Überführung. Gabler Verlag / GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden (2009).

Payer, Peter/ Walter, Christoph: Die Robert Bosch Stiftung. Mohr Siebeck Verlag, Tübingen (1990).

Oppel, Florian: Die Österreichische Privatstiftung und die deutsche Familienstiftung als Instrumente der Nachfolgegestaltung. Hamburg : Bucerius Law School Press, Hamburg (2014).

Schuck, Frank: Die Doppelstiftung: Instrument zur Gestaltung der Unternehmensnachfolge II. Peter Lang Verlag, Frankfurt (2009).

Wolf, Erich: Österreichische Privatstiftung⁴. dbv-Verlag, Graz (2012).

Zeitschriften:

Felden, Birgit/ Wirtz, Maria: Reibungslose Staffelübergabe, BBL 2013, 1.

Feyl, Peter: Beteiligungsverwaltung durch Familienstiftungen und Wahrung der Familieninteressen, ZUS 2012, 55.

Franke, Günter/ Draheim, Matthias: Stiftung und Wahrheit, Frankfurter Allgemeine Zeitung 2015/199, 18.

Klampfl Christoph: Privatstiftungen und Pflichtteilsrecht nach der Erbrechtsreform 2015 – der „neue“ Rechtsrahmen zur Berücksichtigung stiftungsnaher Transaktionen, JEV 2015, 120.

Krawarik, Ingrid: „Lethargisch wie ein fetter Karpfen“ FAMILIENUNTERNEHMEN Probleme bei Nachfolge, Versorgung und Rechtssicherheit, WirtschaftsBlatt 2013/4342.

Müller Katharina/ Melzer, Martin: Erfolgsfaktoren für den Generationenwechsel in der Privatstiftung, JEV 2012, 91.

Preuss, Rüdiger: Österreichische Privatstiftung – Sinnvolle Strategie für die Unternehmensnachfolge, Finanzen & Steuern 2009, 39.

Schmidt, Alexander: Zum Nutzen von Werten im Generationenwechsel von Familienunternehmen, WPBl 1/2013, 49.

Theuffel-Werhahn, Berthold: Auch morgen noch unabhängig: Welche Stiftungsformen sich für ein Familienunternehmen eignen – und welche nicht, Die Stiftung, Sonderausgabe Familienunternehmen & Stiftung 2013, 16.

Unger, Martin: Professionalisierung im Stiftungsmanagement, Stiftungen im Fokus 2013, 17.

Varro, Daniel: Die Besteuerung der Widmung von Familienvermögen an eine Privatstiftung, ZUS 2012, 72.

Weninger, Heinrich: Die österreichische Privatstiftung als Träger eines Familienunternehmens, ZUS 2012, 40.

Wimmer, Rudolf/ Groth, Torsten/ Simon, Fritz: Erfolgsmuster von Mehrgenerationen-Familienunternehmen, Wittener Diskussionspapiere 2004/2, 3.

Sammelwerke:

Kalss, Susanne (Hrsg): Unternehmensnachfolge: praktische Fragen und zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten. Facultas Verlag, Wien (2001).

Lueger, Manfred/ Frank, Hermann (Hrsg): Zukunftssicherung für Familienunternehmen: : Good Practice Fallanalysen zur Family Governance ; eine Studie des Forschungsinstituts für Familienunternehmen an der WU. Facultas Verlag, Wien (2015).

Hennerkes Brun-Hagen/ Augustin George (Hrsg): Wertewandel mitgestalten. Herder Verlag, Wien (2012).

Hasch, Alexander/ Trenkwaldner, Verena (Hrsg): Handbuch Unternehmensnachfolge. Linde Verlag, Wien (2016).

Internetquellen:

Carl Zeiss GmbH (Hrsg)
URL.: www.zeiss.de (Stand 09.07.2016).

Carl-Zeiss-Stiftung (Hrsg)
URL.: www.carl-zeiss-stiftung.de (Stand 10.07.2016).

Lubinski, Familienunternehmen in Westdeutschland
URL.: www.chbeck.de/fachbuch/zusatzinfos/Leseprobe_Die-Wir-AG.pdf
(Stand 10.06.2016).

Forschungsinstitut für Stiftungsgründung und Stiftungsrecht (Hrsg),
Unternehmensverbundene Stiftung
URL.: www.stiftungswissenschaften.de/index.php?s=doppelstiftung&searchbutton=G0%21 (Stand 25.06.2016).

Gotthold/Eckert, Was Sie beim Gründen einer Stiftung beachten müssen,
URL.: www.welt.de/finanzen/verbraucher/article148291060/Was-Sie-beim-Gruenden-einer-Stiftung-beachten-muessen.html (Stand 22.06.2016).

KMU Forschung Austria, Unternehmensübergaben und –nachfolgen in Österreich,
Status Quo 2014: Aktuelle Situation und zukünftige Entwicklung,

URL.: www.bmfwf.gv.at/Unternehmen/Documents/Unternehmens%C3%BCbergaben%20und%20-nachfolgen%20in%20%C3%96sterreich_2014.pdf
(Stand 21.06.2016).

Kailer et al, Familienunternehmen in Österreich: Controlling, Finanzmanagement und Unternehmensentwicklung – sozioökonomische Dimensionen und empirische Aspekte

URL.: www.jku.at/controlling/content/e83244/employee_groups_wiss83245/employee_s83247/subdocs83253/content93667/Familienunternehmeninsterreich-Summary_ger.pdf (Stand 10.06.2016).

PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Privatstiftungen in Österreich, richtig vorsorgen für das Familienvermögen,

URL.: www.pwc.at/publikationen/steuern-und-recht/privatstiftungen-in-oesterreich.pdf
(Stand 16.06.2016).

Schott AG (Hrsg)

URL.: www.schott.com (Stand 06.07.2016).

Robert Bosch Stiftung GmbH (Hrsg)

URL.: www.bosch-stiftung.de (Stand 27.06.2016).

Robert Bosch GmbH (Hrsg)

URL.: www.bosch.de (Stand 27.06.2016).

Verband Österreichischer Privatstiftungen (Hrsg),

URL.: www.stiftungsverband.at (Stand 17.06.2016).

Wirtschaftskammer Österreich, Familienunternehmen in Österreich: Status Quo 2013

URL.: www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/Standort-und-Innovation/Standortpolitik/Familienunternehmen_in_Oesterreich_Status_Quo_2013.html
(Stand 10.06.2016).

Wirtschaftskammer Österreich, Familienunternehmen in Österreich, Eine aktuelle Studie der WKO

URL.: www.lbg.at/static/content/e173427/e183458/file/ger/Familienbetriebe_in_Oesterreich_-_WKOudie_2013.pdf (Stand 10.06.2016).

Judikatur:

RIS-Justiz RS 0107655

Gesetzestext:

PSG BGBl 1993/694.

Sonstiges:

Erläuterungen zu ME ErbRÄG 2015, 100/ME 15. GP Erläut 22.